

ACHEMA2024

World Forum and Leading Show for the Process Industries



Technische
Richtlinien
Oktober 2022

10 – 14 June 2024

Frankfurt am Main, Germany

www.achema.de



→ Die gekennzeichneten Punkte enthalten aktuelle Änderungen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
1.1	Hausordnung	4
1.2	Öffnungszeiten	6
→ 1.2.1	Auf- und Abbaueiten	6
1.2.2	Veranstaltungslaufzeit	9
2.	Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	9
2.1	Verkehrsordnung, Parkkarten	9
2.2	Rettungswege	10
2.2.1	Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten	10
2.2.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	10
2.3	Sicherheitseinrichtungen	10
2.4	Standnummerierung	11
2.5	Bewachung	11
2.6	Notfallräumung	12
3.	Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes	12
3.1	Hallendaten	12
3.1.1	Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung	12
3.1.2	Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung	12
3.1.3	Kommunikationseinrichtungen	12
3.1.4	Sprinkleranlagen	13
3.1.5	Heizung, Lüftung	13
3.1.6	Störungen	13
3.1.7	Standklimatisierung	13
3.2	Freigelände	13
3.3	Durchfahrtshöhen	13
4.	Standbaubestimmungen	13
4.1	Standicherheit	13
4.2	Standbaugenehmigung	14
4.2.1	Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten	14
4.2.2	Fahrzeuge und Container	15
4.2.3	Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten	15
4.2.4	Haftungsumfang	16
4.3	Bauhöhen	16
4.4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	16
→ 4.4.1	Brandschutz	16
→ 4.4.1.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien	21
→ 4.4.1.2	Ausstellung von Kraftfahrzeugen	21
4.4.1.3	Explosionsgefährliche Stoffe	22
4.4.1.4	Pyrotechnik	22
4.4.1.5	Ballone	22
4.4.1.6	Flugobjekte	22
→ 4.4.1.7	Nebelmaschinen, Hazer, Sparkulars und Laseranlagen	22
4.4.1.8	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	23
4.4.1.9	Spritzpistolen, Nitrolacke, Reinigungsmittel, Lösungsmittel	23
4.4.1.10	Feuergefährliche Arbeiten	23
4.4.1.11	Leergut; Lagerung von Materialien	23
4.4.1.12	Feuerlöscher	24
4.4.1.13	Wasserspiele, -becken	24
4.4.2	Standüberdachung	24

4.4.3	Glas und Acrylglas	25
4.4.4	Gefangene Räume, Aufenthaltsräume	25
4.5	Ausgänge, Rettungswege, Türen	25
4.5.1	Ausgänge, Rettungswege	25
4.5.2	Türen	25
4.6	Podeste, Leitern, Treppen, Stege	25
4.7	Standgestaltung	26
4.7.1	Erscheinungsbild, Standnummern	26
4.7.2	Prüfung und Rückgabe der Mietfläche	27
4.7.3	Eingriffe in die Bausubstanz	28
4.7.4	Hallenfußböden	28
4.7.5	Abhängungen; Kettenzüge, Anschlag von Traversen, Verbindungsmittel	28
4.7.5.1	Elektrokettenszüge	29
4.7.5.2	Handkettenszüge; Anschlag von Traversen	29
4.7.5.3	Verbindungsmittel	29
4.7.6	Standbegrenzungswände	29
4.7.7	Cool light Beleuchtungskonzepte	30
4.7.8	Exponate, Vorführungen, Präsentationen, Werbemittel	30
4.7.9	Barrierefreies Bauen	31
4.7.10	Fundamente, Gruben	31
4.8	Freigelände	31
4.8.1	Standbaugenehmigungen; Genehmigungspflichtige Standbauten	31
4.8.2	Verankerungen im Boden/Bodenaufbrüche	32
4.8.3	Witterungsbedingte Lasten	32
4.8.3.1	Windlasten	32
4.8.4	Warnung bei Unwetter	32
4.9	Zweigeschossige Bauweise	33
4.9.1	Bauanfrage	33
4.9.2	Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume	33
4.9.3	Nutzlasten, Lastannahmen	34
4.9.4	Rettungswege, Treppen	34
4.9.5	Baumaterialien	35
→ 4.9.6	Obergeschoss	35
→ 4.10	Zuwerdung / Verstoß und Haftung	
5.	Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung	35
5.1	Allgemeine Vorschriften	35
5.1.1	Schäden	35
→ 5.1.2	Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände	36
5.2	Einsatz von Arbeitsmitteln	36
5.3	Elektroinstallation	36
5.3.1	Anschlüsse	36
5.3.2	Standinstallation	36
5.3.3	Montage- und Betriebsvorschriften	36
5.3.4	Sicherheitsmaßnahmen	37
5.3.5	Sicherheitsbeleuchtung	37
5.3.6	Potentialausgleich (Ständerung) an Metallkonstruktionen	37
5.4	Wasser- und Abwasserinstallation	37
5.5	Druckluft-, Gasinstallation	38
5.5.1	Druckluftinstallation	38
5.5.2	Gasinstallation	38
5.6	Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen	38
5.6.1	Maschinengeräusche	38
5.6.2	Geräte- und Produktsicherheit	38
5.6.2.1	Schutzvorrichtungen	39

5.6.2.2	Prüfverfahren	39
5.6.2.3	Betriebsverbot	39
5.6.2.4	Ergänzende Schutzmaßnahmen	39
5.6.3	Druckbehälter	39
5.6.3.1	Abnahmebescheinigung	39
5.6.3.2	Prüfung	40
5.6.3.3	Mietgeräte	40
5.6.3.4	Überwachung	40
5.6.4	Abgase und Dämpfe	40
5.6.5	Abgasanlagen	40
5.7	Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten und Gefahrstoffen	41
5.7.1	Druck- und Flüssiggasanlagen	41
5.7.1.1	Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen	41
5.7.1.2	Verwendung von Flüssiggas für Brennzwecke	41
5.7.1.3	Einrichtung und Unterhaltung	41
5.7.2	Brennbare Flüssigkeiten	41
5.7.2.1	Lagerung und Verwendung	41
5.7.2.2	Bedarfslagerung	42
5.7.2.3	Vorratsbehälter	42
5.7.2.4	Lagerort	42
5.7.2.5	Auflagen zum Betrieb	42
5.7.2.6	Einfüllen der Flüssigkeiten	42
5.7.2.7	Leere Behälter	42
5.7.3	Brennpasten und andere Brennstoffe	42
5.7.4	Gefahrstoffe	42
5.8	Asbest	42
5.9	Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen, Szenenflächen und sonstige Präsentationen	43
5.10	Strahlenschutz	43
5.10.1	Radioaktive Stoffe	43
5.10.2	Röntgeneinrichtungen und Störstrahler	43
5.10.3	Lasereinrichtungen	44
→ 5.10.4	LED	44
5.11	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen	44
5.12	Kräne, Stapler, Leergut	45
5.13	Musikalische Wiedergaben	45
5.14	Getränkeschankanlagen	46
5.15	Lebensmittelüberwachung	46
5.16	Fahrzeuvorführungen und Fahraktionen	47
6.	Umweltschutz	47
6.1	Abfallwirtschaft	47
6.1.1	Abfallentsorgung	47
6.1.2	Besonders überwachungsbedürftige Abfälle	48
6.1.3	Mitgebrachte Abfälle	48
6.2	Wasser, Abwasser, Bodenschutz	48
6.2.1	Öl-, Fettabscheider	48
6.2.2	Reinigung, Reinigungsmittel	48
6.3	Umweltschäden	48
6.3.1	Verpackungsmaterial	48
6.3.2	Küchenabfälle	49
6.3.3	Produktionsabfälle	49
6.3.4	Standbauteile	49
7.	Allgemeine Hinweise	49
7.1	Haftung	49

1. Vorbemerkungen

Die vorliegenden Technischen Richtlinien dienen dem Ziel, einen reibungslosen Veranstaltungsablauf sicherzustellen und gleichzeitig allen Ausstellern die Möglichkeit zu geben, ihre Exponate möglichst optimal zu präsentieren und somit ihre Besucher und Interessenten in geeigneter Weise anzusprechen. Diese Richtlinien sind bindend für alle Aussteller. Jeder Aussteller erkennt mit seiner rechtsverbindlichen Anmeldung die Gültigkeit dieser Richtlinien an. Im Folgenden wird die DECHEMA Ausstellungs-GmbH kurz DECHEMA, die Messe Frankfurt Venue GmbH kurz Messe Frankfurt genannt.

Die Richtlinien enthalten Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Mit den zuständigen Behörden der Stadt Frankfurt am Main sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die DECHEMA und gegebenenfalls die Messe Frankfurt behalten sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Zusätzlich sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff „Standbau“ dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuchs. Der Messe-Standbau ist rechtlich eine „Einrichtung“ in der Versammlungsstätte.

Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich als notwendig ergeben sollten, bleiben vorbehalten. Ebenso behält sich die DECHEMA vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Richtlinien zuzulassen.

Allen Vertragspartnern des Ausstellers sind diese Technischen Richtlinien weiterzuleiten. Die Serviceleistungen (Karten, Werbemöglichkeiten, Eintrag in Medien und technische Dienstleistungen) können rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung online bestellt werden. Zusammen mit der Standbestätigung wird die Online-Zugangskennung an die Aussteller verschickt. Im Ausstellerportal der ACHEMA werden Standplan, die technischen Daten der Halle sowie weitere Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung dem Aussteller zur Verfügung gestellt.

Baurecht ist Landesrecht. Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behalten sich die Messe Frankfurt, auf deren Gelände die ACHEMA stattfindet, und die DECHEMA Änderungen vor.

Die DECHEMA hat veranstaltungsspezifische Änderungen vorgenommen.

Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Messe Frankfurt einschließlich aller Gebäude sowie für das Rebstockparkhaus und die von der Messe Frankfurt genutzten Freiflächen am Rebstock (im folgenden „Messe-gelände“). Die Messe Frankfurt und die DECHEMA üben das Hausrecht aus. Die zusätzlich mit Ausstellern, Servicepartnerunternehmen usw. getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt.

1. Das Messegelände darf nur mit den vorgesehenen gültigen Zutrittslegitimationen (Mitarbeiterausweise, Servicepartnerausweise, veranstaltungsbezogene Eintrittskarten, Auf- und Abbauausweise) zu festgesetzten Zeiten und in den vorgesehenen Gelände- und Gebäudebereichen betreten bzw. befahren werden. Die Messe Frankfurt und die DECHEMA behalten sich das Recht vor, jederzeit eine verdachtsunabhängige Kontrolle der Zutrittslegitimationen bei den auf dem Gelände angetroffenen Personen durchzuführen.
2. Während des Aufenthalts gelten auf dem Gelände die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die entsprechenden Hinweisschilder, die den Fahr- und Fußgängerverkehr auf dem Gelände regeln, sind zu beachten. Für Kraftfahrzeuge beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h. Das Fahren von E-Scootern, E-Boards

- und ähnlichen Fahrzeugen ist während der Veranstaltungen in den Gebäuden und in den Veranstaltungsbereichen im Freigelände nicht gestattet.
3. Die DECHEMA oder die Messe Frankfurt sind berechtigt, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse und Taschen jederzeit verdachtsunabhängig zu kontrollieren. Bei einer Verweigerung der Kontrollmaßnahme behalten sich die DECHEMA und die Messe Frankfurt das Recht der Verweisung vom Messegelände vor. Die DECHEMA ist berechtigt, einschränkende Bestimmungen bei der Zulassung von Besuchern zu erlassen und das Mitbringen von Tieren und Gegenständen zu untersagen bzw. dies allgemein oder im Einzelfall von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson das Messegelände betreten.
 4. Die DECHEMA oder die Messe Frankfurt übernehmen keinerlei irgendwie geartete Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei Schadensfällen auf dem Messegelände.
 5. Ohne ausdrückliche Genehmigung der DECHEMA ist außerhalb von Ausstellungsständen Werbung sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art, die Entgegennahme von Aufträgen und die Durchführung von Meinungsumfragen unzulässig.
 6. Auf dem Messegelände ist jede gewerbsmäßige Tätigkeit außer im Auftrag der DECHEMA oder der mit der Messe Frankfurt in einem Vertragsverhältnis stehenden Mieter, Dienstleistungsunternehmen oder sonstiger Vertragspartner untersagt. Die DECHEMA behält sich die Zulassung der Tätigkeit von Drittunternehmen im Auftrag ihrer Vertragspartner und die Festlegung von Art, Umfang und Bedingungen der Tätigkeit vor.
 7. Das Aushändigen (Hand- oder Barverkauf), die Annahme und der Abtransport von ausgestellten Waren sind während der ACHEMA nicht erlaubt. Werden Waren kostenfrei als Muster ausgehändigt, hat der Aussteller dem Dritten eine entsprechende Überlassungserklärung (Quittung) auszustellen. Dritte sind verpflichtet eine Quittung vom Aussteller einzufordern und diese auf Verlangen vorzuweisen. Werden Dritte ohne Quittung angetroffen, behalten sich die DECHEMA und die Messe Frankfurt das Recht vor, die Waren entschädigungslos einzuziehen und den Dritten vom Messegelände zu verweisen.
 8. Auf dem gesamten von der Messe Frankfurt betriebenen Gelände herrscht ein grundsätzliches Mitführverbot von Geräten, die zur Herstellung oder Produktion von Fotos oder Filmaufnahmen tauglich sind. Filmen, Fotografieren und Skizzieren von ausgestellten Waren oder Ausstellungsständen auf dem Gelände und in den Hallen ist nur in besonderen Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis der DECHEMA gestattet. Die DECHEMA ist bei begründetem Verdacht berechtigt, die angefertigten Skizzen, Aufnahmen und das Filmmaterial entschädigungslos einzuziehen und zu vernichten. Dies gilt auch dann, wenn dadurch sonstiges Bildmaterial in Mitleidenschaft gezogen wird. Wenn ein Aussteller den Aufbau seines Standes aufzeichnen möchte, benötigt er eine Film-/Fotogenehmigung. In Bezug auf die anschließende Nutzung der Aufzeichnungen ist der Aussteller aber allein für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich. Das bedeutet auch, wenn Personen oder Stände bzw. Marken Dritter (inkl. der DECHEMA oder der Messe Frankfurt) aufgezeichnet werden, obliegt es dem Aussteller, von diesen Personen/Dritten entsprechende Einwilligungen für die Nutzung einzuholen.
 9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Messegelände aus Sicherheitsgründen videoüberwacht ist.
 10. Den Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
 11. Die DECHEMA und die Messe Frankfurt behalten sich das Recht vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung, dem Missbrauch und Fälschen von Zutrittslegitimationen oder bei sonstigem störenden Verhalten die betreffenden Personen durch ein befristetes oder unbefristetes Haus- und Geländeverbot von dem Gelände und aus den Gebäuden zu verweisen und ihre Zutrittslegitimationen entschädigungslos einzuziehen, sowie Kraftfahrzeuge abschleppen zu lassen.
 12. Auf dem Messegelände besteht in allen Gebäuden und geschlossenen Räumen ein grundsätzliches Rauchverbot.
 13. Die DECHEMA trifft ihre Entscheidungen hinsichtlich der Hausordnung unter Ausschluss des Rechtsweges. Sie behält sich das Recht vor, die vorstehende Hausordnung zu ändern oder zu ergänzen.
 14. Auf dem gesamten Messegelände herrscht eingeschränkter Winterdienst. Dieser bezieht sich sowohl auf das allgemein befriedete Gelände als auch auf die öffentlich zugänglichen Grundstücksteile der Messe Frankfurt.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Trotz ständig optimierter Logistik ist insbesondere an den letzten Auf- und ersten Abbautagen mit zum Teil erheblichen Wartezeiten zu rechnen, da das Messegelände nach Vorgaben der Ordnungsbehörden temporär geschlossen werden muss, wenn die Verkehrs- und Logistikflächen überlastet sind. Wir werden uns in jedem Fall bemühen, die Verkehrsführung und Logistik so effektiv wie möglich zu gestalten.

Detaillierte Informationen zum Auf- und Abbau und zur Verkehrsorganisation finden Sie unter www.achema.de in den „Verkehrsregelungen“ und im „Leitfaden Check-In“, die Ihnen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung stehen.

Bitte beachten Sie die Einlassregelungen und Anweisungen der Verkehrspolizei und das in Deutschland für LKW über 7,49 t bestehende Sonntagsfahrverbot. Ausnahmegenehmigungen erhalten Sie bei der Straßenverkehrsbehörde, bei der Sie Ihren Sitz oder Ihre Zweigniederlassung haben oder bei der die Ladung aufgenommen wird (Straßenverkehrsamt Frankfurt, Telefon: +49 69 212 40582 oder E-Mail: ausnahmen.stvo@stadt-frankfurt.de).

Während des Auf- und Abbaus (mit Ausnahme des 14. Juni 2024) müssen alle Fahrzeuge über den Check-In angemeldet werden (auch online möglich).

Die Mitarbeiter der DECHEMA stehen Ihnen im Dienstleistungszentrum in der Halle 4 C in der Aufbauzeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Verfügung.

Stände, die **bis zum 9. Juni 2024, 14.00 Uhr** nicht belegt sind, kann die DECHEMA im Sinne der Veranstaltung anderweitig nutzen, ohne dass dem Aussteller ein Schadensersatzanspruch zusteht. Für Mehrarbeit, bedingt durch verspätetes Eintreffen und Auspacken, wird der Aussteller in vollem Umfang belastet.

Aufbauzeiten

Wenn Sie Exponate mit einem Gewicht von mehr als 7.500 kg oder 5 Meter Länge bzw. Breite in die Hallen bringen müssen, deren Transport während des regulären Aufbaus problematisch sein könnte, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit dem Logistikservice der Messe Frankfurt in Verbindung, damit der Anlieferungstermin festgelegt werden kann (Tel.: +49 69 7575-6075, Fax.: +49 69 7575-96075, E-Mail: logistics@messefrankfurt.com).

Vorgezogener Aufbau (Antragsdeadline: 29.04.2024)

1. Juni - 2. Juni 2024	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	auf Antrag und nach Genehmigung, abhängig von den logistischen Erfordernissen der Gesamtplanung (in allen Hallenebenen) kostenfrei möglich – Antrag bitte über das Ausstellerportal www.achema.de
-------------------------------	-----------------------------------	--

Reguläre Aufbauzeiten

3. Juni, 7.00 Uhr bis 9. Juni 2024, 14.00 Uhr		24 Stunden am Tag
9. Juni 2024	12.00 Uhr	Einfahrt nur noch für PKW, die sehr schwere oder sperrige Güter transportieren, auf freie Parkflächen des Messegeländes möglich.

Für PKW, die nur Personen oder tragbares Material transportieren und LKW ist keine Einfahrt in das Gelände mehr möglich. PKW können kostenfrei im Parkhaus Rebstock parken (kostenfreier Shuttle direkt zu den Messehallen zwischen 8.00 und 22.00 Uhr).

Für LKW stehen die ausgewiesenen Parkplätze auf dem Rebstockgelände zur Verfügung.

9. Juni 2024

14.00 Uhr

Verpackungsmaterialien müssen entfernt sein, Gänge müssen frei sein, Fahrzeuge, die nicht auf den Parkebenen stehen, müssen das Gelände verlassen haben. Sie werden sonst kostenpflichtig abgeschleppt. Das Gelände wird gereinigt und die Gangteppiche verlegt.

Dekorationsarbeiten in den Hallen sind noch bis 22.00 Uhr möglich.

Abbauzeiten

PKW, die sich auf den Parkflächen innerhalb des Messegeländes befinden, können am 14. Juni 2024 die Parkflächen und –häuser nicht verlassen, ohne das Messegelände zu verlassen. Eine Vorfahrt an die Hallen ist nur mit Sonderabbaueinfahrtschein (Pfandeneinfahrtschein) möglich. Ein kostenfreier Shuttle verkehrt zwischen dem Parkhaus Rebstock und dem Messegelände bis zum 15. Juni 2024, 2.00 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass wegen der Aufnahme der Gangteppiche die **Lastenaufzüge in den Hallen und die Tore in den Erdgeschoss-Ebenen erst ab ca. 18.30 Uhr geöffnet werden.** Aus Sicherheitsgründen werden die Laufbänder in der Via Mobile nach Messeende abgestellt und die Personenaufzüge durch Einsetzen von Stangen vor Überladung gesichert, so dass größere Kartons und Trolleys nicht mehr in den Aufzug gebracht werden können.

Fahrzeuge mit einem zulässigem Gesamtgewicht von über 7,49 t können erst am Samstag, den 15. Juni 2024, 8.00 Uhr auf das Messegelände einfahren.

Eingelagertes Leergut ist (mit Ausnahme von priorisiertem Leergut) frühestens ab Samstag, den 15. Juni 2024, 8.00 Uhr verfügbar. Unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen erfolgt der größte Teil der Anlieferung des Leerguts in der sogenannten „Leergutnacht“ am 15. Juni 2024 von 2.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

Zur ACHEMA fallen sehr große Mengen Leergut an. Bitte kontaktieren Sie rechtzeitig den Logistikservice der Messe Frankfurt (Telefon: +49 69 7575-6075 oder E-Mail: logistics@messefrankfurt.com), um die Anlieferung an Ihren Stand zu klären. Nähere Details finden Sie in den Verkehrsregelungen der ACHEMA 2024, die zu einem späteren Zeitpunkt unter www.achema.de/technischerichtlinien zur Verfügung stehen.

Wir empfehlen für diese Nacht rechtzeitig eine Standbewachung zu bestellen.

Priorisiertes Leergut ist nicht mit Zusatzkosten verbunden. Stände, für die kein Gabelstaplereinsatz und kein LKW mit 7,5 t und mehr benötigt werden, können bei rechtzeitiger Anmeldung das Leergut noch im Laufe des Freitagabends erhalten und das Messegelände bis 2.00 Uhr verlassen.

Eine frühzeitige Vorbestellung ist nötig, da in der Reihenfolge des Bestellungseingangs bearbeitet wird und nur eine limitierte Menge Leergut ausgeliefert werden kann – max. 15 m³ pro Stand – die Auslieferung an die Stände erfolgt am 14. Juni 2024 zwischen 17.30 Uhr und 22.00 Uhr automatisch ohne Abruf nach logistischen Gesichtspunkten.

Logistikservice der Messe Frankfurt:

Telefon: +49 69 7575-6075, Telefax: +49 69 7575-96075, E-Mail: logistics@messefrankfurt.com.

Gabelstapler stehen in jedem Falle erst ab dem 15. Juni 2024, 8.00 Uhr und nur nach rechtzeitiger Vorbestellung zur Verfügung.

Vor dem offiziellen Aufbaubeginn und nach dem offiziellen Abbauende werden die Hallen nicht temperiert.

14. Juni 2024	12.00 Uhr	Eine Einfahrt auf das Messegelände ist nicht mehr möglich.
	16.00 Uhr	Ende der Veranstaltung. Frühestens jetzt kann mit dem Abbau innerhalb der Standfläche begonnen werden.
	16.00 Uhr	„Sonderabbaueinfahrtscheine“ (Pfand-einfahrtscheine) nur für PKW und Kleintransporter bis 3,5 t. Wie und wo Sie diese Einfahrtsberechtigung erhalten, wird rechtzeitig bekanntgegeben.
	ca. 18.30 Uhr	Einfahrt für Fahrzeuge bis maximal zulässigem Gesamtgewicht von 7,49 t vom Sammelplatz für Abbau-Kfz auf dem Rebstockgelände - Einfahrt nur von dort möglich! Kein Check-In für diesen Abend.
15. Juni 2024	2.00 Uhr	Alle Fahrzeuge müssen das Messegelände verlassen haben. Fahrzeuge, die sich nach diesem Zeitpunkt noch auf dem Gelände außerhalb der Parkflächen P4, P9 und P12 befinden, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Das Leergut wird nun an die Stände gefahren. Es ist keine Einfahrt in das Messegelände mehr möglich. Nur PKW-Einfahrten auf die Parkflächen P4 über Tor Nord und P 9 über Tor 9 sind möglich - keine Vorfahrt an die Hallen!
	8.00 Uhr	<p>Das Gelände wird für alle Fahrzeuge geöffnet. Alle Fahrzeuge (LKW größenunabhängig, Transporter und PKW) melden sich wie schon im Aufbau am Check-In auf dem Rebstockgelände.</p> <p>Nur über den Check-In angemeldete Fahrzeuge erhalten eine Zufahrt in Abhängigkeit von der Geländesituation. Beachten Sie bitte die Informationen zum Check-In, die Sie rechtzeitig auf unserer Webseite finden werden.</p> <p>Die logistisch wichtigen Be- und Entladeflächen in unmittelbarer Hallennähe werden ausschließlich für Sattelzüge reserviert. Für LKW kleiner als 7,5 t und Transporter werden gesonderte Ladezonen im Messegelände ausgewiesen. PKW dürfen während der gesamten Abbaizeit ausschließlich auf den Parkdecks der Hallen 4, 9 und 12 abgestellt werden.</p> <p>Gabelstapler stehen nur nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung.</p> <p>Der Abbau ist durchgehend bis Dienstag, den 18. Juni 2024, 18.00 Uhr, möglich.</p>

18. Juni 2024**18.00 Uhr**

Abbauende – Ein verlängerter Abbau bis maximal 12.00 Uhr am Mittwoch, den 19. Juni 2024 kann in Ausnahmefällen bis zum 13. Juni 2024 bei der DECHEMA beantragt werden. Die Kosten betragen € 100,00 pro Stand und Stunde. Für nicht rechtzeitig eingereichte Anträge erhöhen sich die Kosten um 100 %.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Montag, 10. Juni 2024 bis Freitag, 14. Juni 2024

9.00 bis 18.00 Uhr für Besucher, Freitag, den 14. Juni 2024 bis 16.00 Uhr

8.00 bis 19.00 Uhr für Aussteller, am 14. Juni 2024, siehe Punkt 1.2.1

Von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr können Fahrzeuge der Aussteller lediglich Verbrauchsgüter zu den Ständen bringen, am Freitag, den 14. Juni 2024 nur zwischen 8.00 und 12.00 Uhr. Dafür ist, gegen Hinterlegung von € 100,00 Pfand, die Einfahrt in das Messegelände für eine Stunde möglich. Bei Fristüberschreitung verfällt das Pfand. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der DECHEMA.

Für **PKW bis 2,5 t** zulässigem Gesamtgewicht sowie PKW-Anhänger stellen wir gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung. Reservieren Sie bitte frühzeitig unter www.achema.de.

Transporter und LKW können auf dem LKW-Parkplatz der Messe Frankfurt auf dem Rebstockgelände gegen Gebühr abgestellt werden.

Containerflächen im Messegelände können online unter www.achema.de in begrenzter Anzahl gemietet werden. Alle Lagergefäße (Container, LKW-Brücken, Auflieger) auf nicht gemieteten Flächen werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters abgeschleppt.

Ein Pendelbus verkehrt an diesen Tagen von den Parkplätzen auf dem Rebstockgelände zum Messegelände. Details finden Sie in den Verkehrsregelungen, die ab Frühjahr 2024 zur Verfügung stehen.

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss geschlossen (für den 14. Juni 2024 siehe 1.2.1).

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der DECHEMA.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung, Parkkarten

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln – wie z.B. in den Verkehrsregelungen beschrieben – unbedingt zu beachten.

Das Messegelände ist Privatgelände der Messe Frankfurt.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

Dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen. Die Einfahrt in die Halle ist grundsätzlich verboten. Wohnwagen/Wohnmobile dürfen nicht im Messegelände genutzt werden.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art können von einem autorisierten Abschleppunternehmen, das im Auftrag der Messe Frankfurt arbeitet, auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt werden.

Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingesetzten Personals ist unbedingt Folge zu leisten, und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis durch die DECHEMA gestattet, geschieht auf eigene Gefahr und ist während der Veranstaltung grundsätzlich untersagt.

Auf dem Messegelände stehen Pkw-Parkplätze für Aussteller in begrenzter Zahl zur Verfügung. Die Parkplatzkarten können nur für die gesamte Dauer der Veranstaltungstage je nach Parkplatzangebot online unter www.achema.de bestellt werden.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch die Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.

Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Die DECHEMA und/oder die Messe Frankfurt sind im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden.

Auf Verlangen der DECHEMA oder der Messe Frankfurt kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung der Hallengänge gefordert werden. Eventuell entstehende Kosten trägt der Verursacher.

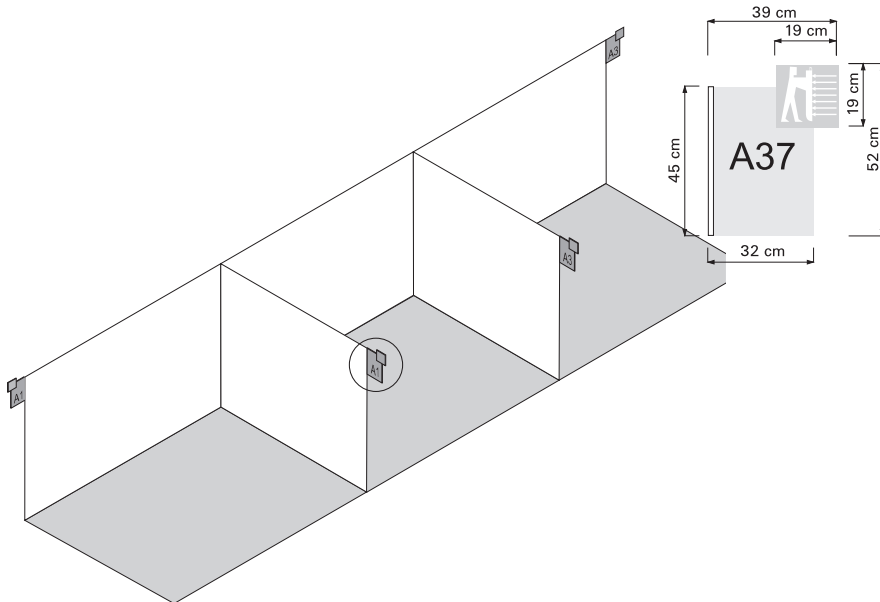
2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Zur einfachen Orientierung und um ein einheitliches Erscheinungsbild der ACHEMA zu gewährleisten, werden an den Ständen in der letzten Nacht vor Veranstaltungsbeginn Standnummernschilder installiert, soweit der Standbau dies technisch zulässt.

Entfernt werden dürfen diese Schilder nur mit Genehmigung der DEHEMA und mit schriftlicher Einverständniserklärung des betroffenen Standnachbarn. Im Freigelände werden keine Standnummernschilder gestellt.



2.5 Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Auf- und Abbauphase sowie während der Laufzeit der Veranstaltung erfolgt durch die DEHEMA und durch die beauftragten Servicepartner der Messe Frankfurt. Die DEHEMA und die Messe Frankfurt übernehmen jedoch keine Obhut für eingebrachte oder angelieferte Einrichtungen und Gegenstände von Ausstellern und in ihrem Auftrag tätigen Dritten. Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauphase erhöhte Risiken für das Ausstellungsgut und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

Eine Bewachung seines Standes und der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände muss der Aussteller im Bedarfsfall selbst organisieren. Standposten dürfen zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr grundsätzlich nur durch die von der Messe Frankfurt beauftragten Servicepartner gestellt werden. Die Bestellung von Standposten kann der Aussteller bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter www.achema.de vornehmen. Das Servicepersonal der DEHEMA oder der Messe Frankfurt ist nicht befugt, selber Aufträge zur Bewachung von fremdem Eigentum zu übernehmen.

Firmeneigene Standwachen bedürfen für eine Bewachungszeit zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr einer besonderen Genehmigung, für die eine Gebühr erhoben wird. Auf Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Firmeneigene Standwachen, die sich vor, während und nach Veranstaltungen in den Messehallen befinden, haben ferner folgende Bestimmungen einzuhalten: Die Wachpersonen müssen sich vor Dienstantritt bei dem für die entsprechende Halle zuständigen Hallenservice melden. Durch Eintrag des eigenen Namens, Name des Ausstellers, Standnummer, Personalausweis- oder Reisepassnummer sowie Datum und Ankunftszeit in eine dafür vorgesehene und vom Hallenservice geführte Liste ist die Anwesenheit zu bestätigen. Bei Ende der Bewachungszeit und vor Verlassen der Halle muss sich die Standwache bei dem Hallenservice abmelden und das Ende der Bewachungszeit in der vorgenannten Liste vermerken. Die Standwache darf sich nur auf demjenigen Stand aufhalten, für den sie einen Bewachungsauftrag hat. Das Betreten und Verlassen des Standes muss auf dem kürzesten Weg, über den Hallenser-

vice, erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen gehen die DECHEMA und die Messe Frankfurt davon aus, dass sich die am Stand oder in der Halle angetroffene Person unberechtigterweise auf dem Messegelände aufhält und behalten sich besondere Maßnahmen bzw. die Verweisung vom Messegelände sowie die Geltendmachung weiterer Ansprüche/Schäden vor.

Die Mitnahme von Hunden zu Bewachungszwecken auf das Messegelände bedarf einer jederzeit widerrufbaren Genehmigung durch die DECHEMA oder die Messe Frankfurt. Hunde sind ohne Ausnahme an der Leine zu führen. Waffen dürfen auch zu Bewachungszwecken nicht mitgeführt werden.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Gebäuden, Räumen oder Freiflächen sowie ggf. deren Räumung von der DECHEMA oder der Messe Frankfurt angeordnet werden.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Aufgrund der unterschiedlichen Hallen sind diese Angaben gesondert aufgeführt. Nach Zugang der Standbestätigung können Sie den Standplan und das Technische Datenblatt online im ACHEMA Ausstellerportal unter www.achema.de abrufen.

3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung hat, je nach Halle, zwischen ca. 300 und 400 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart TN-C-S

Spannung 230 V / 400 V

Toleranzwerte nach DIN EN 50160

3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen über die vorhandenen Installationskanäle und Anschlusspunkte im Hallenfußboden.

In Hallenebenen mit Stützen erfolgt die Elektroversorgung zusätzlich über Anschlusskästen, die sich an den Hallenstützen befinden.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen im Allgemeinen über die vorhandenen Installationskanäle und Anschlusspunkte im Hallenfußboden.

In den Hallenebenen mit Stützen erfolgt die Versorgung zusätzlich über Anschlusskästen, die sich an den Hallenstützen befinden.

Richtlinie zum Betrieb von ausstellereigenen WLAN Netzen auf der Messe Frankfurt:

Ausstellereigene WLAN-Sender dürfen nur im 2,4 GHz-Bereich basierend auf den gültigen Standards (802.11b/g/n) senden, nicht aber im 5 GHz-Bereich! Der 5 GHz-Bereich ist exklusiv der Messe Frankfurt vorbehalten, um dort ausstellerspezifische Lösungen abzubilden. WLAN-Sender dürfen somit nur in den Kanälen 1, 6 oder 11 senden und nicht auf automatische Kanalsuche konfiguriert sein. Kanal-Bündelung (Channel Bonding) ist nicht gestattet und so die Kanalbandbreite auf maximal 20 MHz begrenzt. Die Sendeleistung des eigenen Senders darf an der Standgrenze nicht mehr als -80 dBm betragen. Die SSID, das ist die Kennung Ihres Access Points, muss in den ersten Zeichen die Standnummer beinhalten (z.B. H4.o B42). Alle diese zuvor genannten Einstellungen lassen sich über das Konfigurationsmenü des Access Points einstellen. Andere Sender als WLAN-Sender sind grundsätzlich nicht gestattet, denn

sie können die Nutzsignale massiv stören. Sollten Exponate andere Sender verwenden, dann sprechen Sie bitte die DEHEMA rechtzeitig darauf an. Für WLAN-Sender in Exponaten gelten selbstverständlich auch die zuvor formulierten Regeln. WLAN-Netze, die zu Störungen führen, dürfen nicht betrieben werden. Die DEHEMA und/oder die Messe Frankfurt behalten sich das Recht vor, diese Netze abzuschalten.

Formulare zur Anmeldung Ihres eigenen Access Points werden auf www.achema.de bereitgestellt. Die Anmeldung eines eigenen WLAN Senders muss rechtzeitig vor Messebeginn erfolgen, um sicherzustellen, dass diese Regeln von allen Ausstellern eingehalten werden.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet.

Der Mindestabstand von Exponaten und Dekorationen zum Sprinklerkopf muss 1,00 m betragen. Der Abstand von Leuchten und Strahlern zum Sprinklerkopf ist so zu wählen, dass eine Fehlauslösung der Löscheinrichtung durch Wärmeeinwirkung ausgeschlossen ist.

3.1.5 Heizung, Lüftung

In allen Hallen vorhanden.

Geheizt, gelüftet und gekühlt wird bei Bedarf an den Veranstaltungstagen.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung (z.B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Telekommunikation usw.) ist unverzüglich die DEHEMA zu informieren.

Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haften die DEHEMA und die Messe Frankfurt nicht.

3.1.7 Standklimatisierung

Es besteht die Möglichkeit, Standareale individuell zu klimatisieren (Angebotsanfrage unter technicalservices@dechema.de).

Eine Standklimatisierung mit Trinkwasser im Durchflussverfahren ist nicht gestattet.

3.2 Freigelände

Bitte beachten Sie, dass der Boden im Freigelände teilweise starkes Gefälle aufweist und von waagerechtem bzw. planebenem Zustand nicht ausgegangen werden kann. Die Freigeländeflächen bestehen aus gepflasterten oder asphaltierten Flächen. Das Gelände hat bei Dunkelheit während der Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden. Bitte beachten Sie auch unbedingt Punkt 4.8 bei Ihren Planungen.

3.3 Durchfahrtshöhen

Geringere Durchfahrtshöhen als 4,00 m sind beschildert.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_n berechnet werden:

$q_{n1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m ab Oberkante Fußboden

$q_{n2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m ab Oberkante Fußboden

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe Frankfurt im Vorfeld geprüft oder prüffähig vorzulegen. (s. 4.2.1) Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauer Nachweis zu führen.

Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet.

Standaufbauten im Freigelände sind für die entsprechenden Windlasten nach den gültigen Baubestimmungen zu bemessen.

Die DEHEMA und die Messe Frankfurt behalten sich vor, im Zweifel vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

Dies gilt auch dann, wenn zuvor eine Standbaugenehmigung erteilt worden ist.

4.2 Standbaugenehmigung

Vorausgesetzt, die Technischen Richtlinien werden bei der Gestaltung und Ausführung des Messestands eingehalten, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Planunterlagen einzureichen, soweit sie

- eine Grundfläche von nicht mehr als 100 m² haben
- eine Bauhöhe von nicht mehr als 4,00 m haben
- keine Sonderkonstruktionen enthalten (z.B. geschlossene Decken, Standaufbauten und Exponate über 4,00 m Höhe, Podeste höher als 0,20 m, Glaskonstruktionen, Decken-Boden-Verbindungen, Werbeträger, bewegliche Bauteile usw.)

Auf Wunsch bietet die DEHEMA dem Aussteller an, die eingereichten Standbaupläne zu prüfen.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Bauten im Freigelände, Fliegende Bauten, zweigeschossige Stände und Sonderbauten genehmigungs- und abnahmepflichtig (Kosten siehe 4.2.1).

In jedem Fall bitten wir darum, bei der Bestellung von Deckenabhängungen, Elektro-, Wasser-, Druckluft- und Gasanschlüssen Grundrisspläne mit der exakt vermaßten Positionierung für die Installateure beizufügen. Sollte ein Stand umgeplant werden, denken Sie bitte daran, neben dem Plan zur Genehmigung auch revidierte Anschlusspläne einzureichen, damit die Dienstleister rechtzeitig informiert werden können. Bei Deckenabhängungen benötigen wir einen detaillierten Abhängeplan mit Angabe der entsprechenden Gewichtsverteilung.

4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne in einem geeigneten Maßstab (z.B. 1:100) in elektronischer Form (pdf) mit Grundrissen und Ansichten sind bis spätestens **10. April 2024** mit deutscher oder englischer Beschriftung zur Genehmigung im Ausstellerportal unter www.achema.de hochzuladen.

Nach Überprüfung werden die Pläne mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller und ggf. Standbauer per E-Mail zurückgesendet. Die genehmigten Standpläne können auch im Ausstellerportal eingesehen werden. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.

Für die Genehmigung von:

- Ständen mit einer Grundfläche größer als 100 m²
- zweigeschossigen Bauten *a)
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Szenenflächen
- Bauten im Freigelände *a)
- Fliegenden Bauten *a)

- Sonderkonstruktionen (z.B. geschlossene Decken, Standaufbauten und Exponate über 4,00 m Höhe, *a) Podeste höher als 0,20 m, Glaskonstruktionen, bewegliche Bauteile, Decken-Boden-Verbindungen, Werbeträger, usw.)

werden folgende Unterlagen bis spätestens **10. April 2024** in deutscher oder englischer Sprache benötigt:

- *a) Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen. Sollte keine von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte Statik vorliegen, wird ein von der Messe Frankfurt oder der DECHEMA beauftragtes Ingenieurbüro die Prüfung selbst vornehmen. Die damit verbundenen Kosten werden an den Aussteller weiterberechnet.
- b) Baubeschreibung mit Angaben zu den verwendeten Materialien (ggf. mit Zertifikaten)
- c) Standbauzeichnungen in einem geeigneten Maßstab, z.B. 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) sowie ein Deckenplan mit Vermaßung der geschlossenen Deckenfläche(n)
- d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten
- e) Bei Vorlage einer Typenprüfung/eines Prüfbuchs entfällt Punkt a).

Diese Unterlagen können ebenfalls im Ausstellerportal hochgeladen werden.

Der Statiker wendet sich zu gegebener Zeit bzw. nach Absprache an den Standbauleiter, um den Standaufbau in statischer Hinsicht zu begleiten, zu überprüfen und abzunehmen. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Prüfung der eingereichten Unterlagen und Abnahme vor Ort) werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt. Das Fehlen einer Statik hat für den Aussteller/Standbauer Mehrkosten zur Folge.

Bei zweigeschossigen Bauten und beweglichen Bauteilen (Drehbühnen, Rolltreppen) und bei Ständen im Freigelände prüft die DECHEMA die Vereinbarkeit mit den Gestaltungsrichtlinien der ACHEMA. Danach werden diese Pläne an die Messe Frankfurt weitergeleitet, die die Stände nach Sicherheits- und statischen Kriterien überprüft und dann mit einem Genehmigungsbrief an den Aussteller/Standbauer weiterleitet.

Es entstehen dabei folgende Kosten:

Die Kosten werden **je** zu prüfendem Bauteil gemäß der Preisliste auf dem Factsheet „Standbaugenehmigung/Kosten“ berechnet, d.h. dass bei mehreren zu prüfenden Bauteilen auf einem Stand, **jedes Bauteil separat berechnet wird**.

- Bei Vorliegen einer von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüften Statik, entstehen Gebühren für die Augenscheinnahme vor Ort.
- Liegt keine geprüfte oder eine nicht realisierbare geprüfte Statik vor, entstehen Kosten für die Überprüfung der Berechnung der Statik sowie Kosten für die Augenscheinnahme vor Ort.
- Liegt keine Statik vor, werden Kosten für die Statikberechnung sowie ein Versäumnisaufschlag in Höhe von 30% dieser Summe und die Augenscheinnahme vor Ort berechnet.
- Zusätzlich entstehen eventuell Kosten für angeordnete Brandschutzmaßnahmen und ggf. Mietkosten für die Doppelgeschossfläche.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen und im Freigelände genehmigungspflichtig.

4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten

Standbauten, die den Technischen Richtlinien oder dem Stand der Technik nicht entsprechen, müssen geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die DECHEMA berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen. Wird die Wahrnehmung dieses Rechtes von dem Aussteller verhindert, kann der Stand geschlossen, ggf. auf Kosten und Gefahr des Ausstellers abgebaut werden und der Aussteller von der Teilnahme an der ACHEMA

ausgeschlossen werden. Ersatzansprüche – gleich welcher Art – sind in jedem Falle ausgeschlossen. Auch nach erteilter Genehmigung der Standentwürfe kann die DECHEMA Änderungen an den Standaufbauten und/oder der Anordnung der Ausstellungsgegenstände verlangen und diese – wenn der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht fristgemäß nachkommt – selbst vornehmen. Dies gilt insbesondere für Forderungen, die sich aus einer eventuellen Kontrolle und Gebrauchsabnahme der Messe durch die Bauaufsichts- und Brandschutzbehörde ergeben, sowie bei festgestellten Sicherheitsmängeln. Daraus entstehende Kosten trägt der Aussteller.

4.2.4 Haftungsumfang

Jegliche Schadensersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstigen Unterlagen gegen die DECHEMA oder die Messe Frankfurt, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen könnten, sind ausgeschlossen. Sofern der Aussteller oder dessen Nachunternehmer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhalten, haftet der Aussteller für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller die DECHEMA und die Messe Frankfurt von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

4.3 Bauhöhen

Je nach Hallenhöhe kann die Standbauhöhe in den Hallen maximal 8,00 m betragen, sofern die Nachbarstände nicht beeinträchtigt werden. **Stände mit einer Größe bis zu 30 m² dürfen eine maximale Standbauhöhe von 4,00 m haben.** Bauliche Einschränkungen können hallenspezifisch (siehe Technische Daten Hallen) vorhanden sein.

Stände mit einer Standbauhöhe über 4,00 m sind genehmigungspflichtig. Alle Maße sind vor Ort zu überprüfen.

Im Freigelände beträgt die maximale Standbauhöhe 10,00 m. Bauliche Einschränkungen können vorhanden sein (z.B. unter der Via Mobile).

Werbeträger, Logos etc., die höher als die eigenen Standbegrenzungswände sind, sind mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken.

Generell sind die Rückseiten zu Nachbarständen ab einer Höhe von 2,50 m glatt und weiß oder hellgrau auszubilden und frei von Installationsmaterial zu halten. Abweichungen sind nur in Abstimmung mit den Standnachbarn möglich.

Die lichte Höhe von Innenräumen muss mindestens 2,30 m betragen.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

Das Verwenden von offenem Feuer ist verboten.

Die Ausstellungshallen sind mit Brandmelde- bzw. Feuerlöschanlagen ausgerüstet. Sollten diese Brandschutzanlagen in ihrer Funktion durch Standbau, geschlossene Decken, Aktionen mit Feuer, Rauch- und Temperaturentwicklung oder durch Freisetzung von Gasen eingeschränkt werden, so sind zusätzliche Maßnahmen seitens des Ausstellers erforderlich, die im Einvernehmen mit der Messe Frankfurt, Technisches Veranstaltungsmanagement zu treffen sind. Die erforderlichen Maßnahmen sind den folgenden Tabellen 1 und 2 zu entnehmen. Geschlossene Decken in Foyers sind grundsätzlich nicht gestattet.

Tabelle 1:

Brandschutzkonzept für eingeschossige Messestände mit geschlossenen EG-Decken und zweigeschossige Messestände mit offenen OG-Decken

Deckenfläche	0 - 30 m ²	31 - 100 m ²	101 - 200 m ²	201 - 400 m ²	401 - 1000 m ²
Brandschutzmaßnahme					
Standbaumaterialien	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2
Decken	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 do	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 do	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 do	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 do	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 do
Treppen	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2, Boden- beläge class C fl s1	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2, Boden- beläge class C fl s1	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2, Boden- beläge class C fl s1	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2, Boden- beläge class C fl s1	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2, Boden- beläge class C fl s1
Flucht- Rettungsweglänge	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang
Ausgänge aus Messe- ständen oder Räumen in Messeständen (Mindestbreite)	EG: einer; 0,9 m OG: eine Treppe; 0,9 m	EG: einer; 0,9 m OG: eine Treppe; 0,9 m	EG: zwei, entgegengesetzt, min. 0,9 m > 200 Pers.: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je min. 0,9 m > 200 Pers.: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers.	EG: zwei, entgegengesetzt, min. 0,9 m > 200 Pers.: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je min. 0,9 m > 200 Pers.: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers.	EG: zwei, entgegengesetzt, min. 0,9 m > 200 Pers.: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je min. 0,9 m > 200 Pers.: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers.
Flucht-/Rettungsweg Kennzeichnung	Ja	Ja Rettungszeichenleuch- ten	Ja Sicherheitsbeleuch- tung	Ja Sicherheitsbeleuch- tung	Ja Sicherheitsbeleuch- tung
Feuerlöscher	EG: ja, 1 OG: nein	EG: ja, 1 OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja, 1 OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja, 2 OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja, 3 - 5 OG: ja, 1 + 1 je Treppe
Automatische Brand- meldeanlage (BMA)	EG: nein OG: nein	EG: ja OG: nein	EG: ja OG: nein	EG: ja OG: nein	EG: ja OG: nein
Akustische/optische Alarmierung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: ja	EG: nein OG: ja	EG: nein OG: ja	EG: ja OG: ja
Wandhydrant „S“ im Stand	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: ja, einer OG: nein	EG: ja, zwei OG: nein	EG: ja, drei OG: ja, drei
Rauchableitung	EG: nein / OG: nein	EG: nein / OG: nein	EG: nein / OG: nein	EG: ja / OG: nein	EG: ja / OG: nein
Sprinklerung	EG: nein / OG: nein	EG: nein / OG: nein	EG: nein / OG: nein	EG: nein / OG: nein	EG: ja / OG: nein

Anmerkung: Wenn kein durch Personen genutztes OG vorhanden ist, entfallen die jeweiligen Anforderungen für das OG

Tabelle 2:

Brandschutzkonzept für zweigeschossige Messestände mit geschlossenen EG-Decken und mit geschlossenen OG-Decken

Deckenfläche	0 - 30 m ²	31 - 100 m ²	101 - 200 m ²	201 - 400 m ²	401 - 1000 m ²
Brandschutzmaßnahme					
Standbaumaterialien	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2
Decken	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 do	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 do	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 do	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 do	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 do
Treppen	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2, Boden- beläge class C fl s1	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2, Boden- beläge class C fl s1	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2, Boden- beläge class C fl s1	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2, Boden- beläge class C fl s1	schwer entflammbar EN 13501-1 mindestens class C s2 d2, Boden- beläge class C fl s1
Flucht- Rettungsweglänge	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang
Ausgänge aus Messe- ständen oder Räumen in Messeständen (Mindestbreite)	EG: einer; 0,9 m OG: eine Treppe; 0,9 m	EG: einer; 0,9 m OG: eine Treppe; 0,9 m	EG: zwei, entgegengesetzt, min. 0,9 m > 200 Pers.: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je min. 0,9 m > 200 Pers.: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers.	EG: zwei, entgegengesetzt, min. 0,9 m > 200 Pers.: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je min. 0,9 m > 200 Pers.: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers.	EG: zwei, entgegengesetzt, min. 0,9 m > 200 Pers.: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je min. 0,9 m > 200 Pers.: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers.
Flucht-/Rettungsweg Kennzeichnung	Ja	Ja Rettungszeichenleuch- ten	Ja Sicherheitsbeleuch- tung	Ja Sicherheitsbeleuch- tung	Ja Sicherheitsbeleuch- tung
Feuerlöscher	EG: ja, 1 OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja, 1 OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja, 1 OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja, 2 OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja, 3 - 5 OG: ja, 1 + 1 je Treppe
Automatische Brand- meldeanlage (BMA)	EG: nein OG: nein	EG: ja OG: ja	EG: ja OG: ja	EG: ja OG: ja	EG: ja OG: ja
Akustische/optische Alarmierung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: ja	EG: nein OG: ja	EG: nein OG: ja	EG: ja OG: ja
Wandhydrant „S“ im Stand	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: ja, einer OG: ja, einer	EG: ja, zwei OG: ja, zwei	EG: ja, drei OG: ja, drei
Rauchableitung	EG: nein / OG: nein	EG: nein / OG: nein	EG: nein / OG: nein	EG: ja / OG: ja	EG: ja / OG: ja
Sprinklerung	EG: nein / OG: nein	EG: nein / OG: nein	EG: nein / OG: nein	EG: nein / OG: nein	EG: ja / OG: ja

Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2:**Allgemeines, Flächenangaben**

Eine zweigeschossige Bauweise und der Einbau von geschlossenen Decken ist genehmigungspflichtig (siehe auch 4.2, Standbaugenehmigung).

Die Flächenangaben in m² beziehen sich jeweils auf die geschlossenen Deckenflächen je Geschoss, ggf. ist eine abschnittsweise Bewertung notwendig.

Für Messestände mit geschlossenen Decken ab einer Fläche von 1000 m² ist grundsätzlich ein individuelles Brandschutzkonzept zu erstellen; das Brandschutzkonzept ist der DECHEMA vorzulegen, die es an die Messe Frankfurt zur Genehmigung weiterleitet.

Geschlossene Deckenflächen

Die Wirkung der Sprinkleranlage (in der Ausstellungshalle) darf durch überdeckte oder mehrgeschossige Ausstellungsstände nicht beeinträchtigt werden.

Decken sind als offen zu betrachten:

- wenn nicht mehr als 50% der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind
- wenn sprinklertaugliche Stoffe mit einer Mindestmaschenweite von 2 x 4 mm oder 3 x 3 mm genutzt werden (kein Smoke Out). Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen.

Brandschutzmaßnahmen:

- Geschlossene Decken bis 30 m² pro Stand, jedoch nicht mehr als 50% der Standfläche dürfen ohne weitere Kompensationsmaßnahmen geschlossen ausgeführt werden, da die Wirksamkeit der Sprinkleranlage in der Ausstellungshalle dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wenn mehrere 30 m² große Deckenflächen eingesetzt werden, müssen diese einen Abstand zwischen zwei Deckenfeldern von min. 3 m haben. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder eine Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
- Geschlossene Deckenflächen bis 100 m² bedürfen einer automatischen Brandmeldeanlage.
- Geschlossene Deckenflächen über 100 m² erfordern zusätzlich die Installation von Wandhydranten zur unmittelbaren Aufnahme der Brandbekämpfung.
- Geschlossene Deckenflächen über 400 m² bedürfen einer Sprinklerung des Bereiches unterhalb der geschlossenen Decke. Mehrere bis zu 400 m² große geschlossene Deckenflächen dürfen ohne Sprinklerung nicht unmittelbar aneinander gebaut werden. Es ist ein Mindestabstand der Deckenflächen untereinander von 5 m (Luftlinie) einzuhalten.

Falls es bei einer Unterschreitung der oben genannten Abstände – auch standübergreifend – zu einer größeren Deckenfläche kommen sollte, trägt der Verursacher die Kosten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen gem. Tabelle 1 oder 2, auch für den betroffenen Nachbarstand.

Die Decke von Obergeschossen ist grundsätzlich offen zu gestalten, damit Sprinkleranlagen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Sollten Decken von Obergeschossen geschlossen werden, gelten die zusätzlichen Anforderungen wie an Flächen in eingeschossigen Ständen mit geschlossener Decke, siehe auch Punkt 4.4.2. Geschlossene Decken in Foyers sind grundsätzlich nicht gestattet.

Weiterführende, allgemeingültige Erläuterungen:**Standbaumaterialien, Treppen**

Alle Standbaumaterialien müssen nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens C s2 d2 sein. Höhere Anforderungen gelten insbesondere für Materialien, die für Deckenkonstruktionen bzw. über Kopf verwendet werden: Zusätzlich zur Schwerentflammbarkeit besteht hier die Forderung des Nicht-Brennend-Abtropfens. Nach EN 13501-1 entspricht dies der Klassifizierung C s2 do. Für Bodenbeläge gilt die Klassifizierung in C fl s1. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen.

Flucht-, Rettungswege

Die Führung und Bemessung der Flucht- und Rettungswege richtet sich nach den Anforderungen der H-VStättR. Die Entfernungen innerhalb der Messestände werden in der Lauflinie gemessen.

Flucht-, Rettungswegkennzeichnung

Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen. Wenn Ausstellungsstände eingehaust sind oder verdunkelt werden und die allgemeine Sicherheitsbeleuchtung der Ausstellungshalle nicht ausreicht, ist eine Sicherheitsbeleuchtung für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen vorzusehen (vgl. §15 H-VStättR). Für Messestände bis zu einer eingehausten Fläche von 30-100 m² reichen Rettungszeichenleuchten aus.

Wandhydranten

Zusätzliche Wandhydranten auf Messeständen sind insbesondere zur Selbsthilfe aber auch zum Einsatz durch unterwiesene Personen vorzusehen. Wandhydranten zur Selbsthilfe entsprechen DIN 14461 Teil 1 Typ „S“ und sind entsprechend zusätzlich zur Sicherheitskennzeichnung mit einem „S“ zu kennzeichnen. Die Leistung der Wandhydranten für die Selbsthilfe beträgt 24 l/min bei gleichzeitigem Betrieb zweier Wandhydranten mit formbeständigem Schlauch mit 19 mm Durchmesser und Strahlrohr mit Mundstück $d = 4$ mm.

Wandhydranten auf Messeständen sind in unmittelbarer Nähe der Zugänge zu den Ständen bzw. an den Treppenauf- bzw. -abgängen zu installieren. Die Wandhydranten sind so anzuordnen, dass jede Stelle eines Messestandes mit mindestens einem Wandhydranten zu erreichen ist.

Das Standpersonal wird im Umgang mit den Wandhydranten durch die Messe Frankfurt unterwiesen.

Feuerlöscher

Jede Messestandebene muss mit mindestens einem für die Brandgefahr geeigneten Feuerlöscher ausgestattet sein. Je weitere 200 m² ist ein zusätzlicher Feuerlöscher vorzuhalten. Je Treppe in einem Messestand ist ein zusätzlicher Feuerlöscher am Treppenabgang vorzuhalten. Die Feuerlöscher müssen ein Löschvermögen von mindestens 27 A für Brandklasse A oder 144 B für Brandklasse B aufweisen und sollten nicht schwerer als 12 kg sein.

Sollten auf Messeständen Küchen vorhanden sein, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher vorzuhalten (Fettbrandlöscher nach DIN EN3).

Für Messestände bis zu einer Fläche von 30 m² ohne geschlossene Decke kann statt des Feuerlöschers alternativ eine Löschspray-Dose mit einem Löschvermögen von mindestens 8 A (2 Löschmitteleinheiten gemäß Löschmitteltabelle ASR A2.2) vorgehalten werden.

Um eine eindeutige Standzuordnung der Feuerlöscher zu ermöglichen, sind diese durch den Aussteller mit der Standnummer sowie dem Ausstellernamen zu kennzeichnen.

Brandmeldeanlage

Die automatische Brandmeldeanlage in Messeständen mit geschlossenen Decken soll eine frühzeitige Detektion eines Brandes und die Alarmierung sowohl der Messestandbesucher insbesondere im Obergeschoss eines Messestandes sowie der Feuerwehr bewirken. Hierdurch werden die Bedingungen zur Selbstrettung deutlich verbessert und die Eingreifzeiten der Feuerwehr minimiert. Neben Alarmierungseinrichtungen können Anlagen zur Rauchableitung durch eine automatische Brandmeldeanlage angesteuert werden.

Akustische, Optische Alarmierung

Eine optisch-akustische Alarmierungsanlage ist im Obergeschoss von zweigeschossigen Messeständen erforderlich, sofern keine Sichtverbindung zur Ausstellungshalle besteht. Somit kann eine frühzeitige Alarmierung der Personen im Obergeschoss bei einer Brandmeldung im Erdgeschoss sichergestellt werden. Die Ansteuerung/Auslösung erfolgt über die automatische Brandmeldeanlage im Erdgeschoss eines zweigeschossigen Messestandes. In Messeständen mit geschlossener Decke, die größer als 400 m² ist, ist auch im Erdgeschoss eine Alarmierungsanlage vorzusehen.

Schallhemmende Kabinen müssen zusätzlich – unabhängig von ihrer Größe – entweder eine Sichtverbindung nach außen haben oder mit einer optisch-akustischen Alarmierung in Verbindung mit einem Alarm-Taster oder mit einem Notaus-Taster außerhalb der Kabine ausgestattet sein.

Rauchableitung

Die Rauchableitung von Messeständen erfolgt natürlich oder maschinell in die Messehalle und von dort natürlich oder maschinell ins Freie.

Für Messestände mit einer Deckenfläche von weniger als 201 m² ist eine Rauchableitungsöffnung nicht erforderlich. Bis zu einer Deckenfläche von 1.000 m² genügen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von

insgesamt 1 Prozent, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Deckenfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je Quadratmeter Deckenfläche. An die Anlagen zur maschinellen Entrauchung von Ausstellungsständen werden keine Anforderungen hinsichtlich des thermischen und elektrischen Funktionserhaltes gestellt, da die Entrauchung nur für die Phase der Selbstrettung und ggf. Fremdrettung relevant ist und auch keine Bauteilanforderungen an Messestände gestellt werden. Die Auslösung/Ansteuerung einer maschinellen Entrauchungsanlage erfolgt über die automatische Brandmeldeanlage.

Sprinklerung

Ab einer geschlossenen Fläche von 401 m² erfolgt eine Sprinklerung des Bereiches unterhalb der geschlossenen Decke.

Mehrere bis zu 400 m² große geschlossene Deckenflächen dürfen ohne Sprinklerung nicht unmittelbar aneinander gebaut werden. Es ist ein Mindestabstand der Deckenflächen untereinander von 5 m (Luftlinie) einzuhalten.

Falls es bei einer Unterschreitung des Abstandes – auch standübergreifend – zu einer größeren Deckenfläche kommen sollte, trägt der Verursacher die Kosten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen gem. Tabelle 1 oder 2, auch für den betroffenen Nachbarstand.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leicht entflammare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nicht brennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 bzw. entsprechend mindestens C s2 d2 nach EN 13501-1 sein. Höhere Anforderungen gelten insbesondere für Materialien, die für Deckenkonstruktionen bzw. über Kopf verwendet werden: Zusätzlich zur Schwerentflammbarkeit besteht hier die Forderung des Nicht-Brennend-Abtropfens. Nach EN 13501-1 entspricht dies der Klassifizierung C s2 do. Für Bodenbeläge gilt die Klassifizierung in C fl s1.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials ist vorzuhalten.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,5 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Hinterleuchtete Flächen/Wände und LED-Wände sind rückseitig ohne Hilfsmittel für die Feuerwehr zugänglich.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

Statisch notwendige Befestigungen dürfen nur mit dafür zugelassenen Befestigungsmitteln ausgeführt werden (z.B. sind Kabelbinder aus Kunststoff nicht zulässig).

Kerzen mit offener Flamme, Heiz- oder Kochgeräte die mit Holz, Kohle Gas, brennbaren Flüssigkeiten oder Brennpaste betrieben werden, sind nicht zulässig.

Der Einsatz von Kunstpflanzen ist nicht gestattet, es sei denn sie sind nachweislich vom Hersteller mindestens als schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 bzw. entsprechend mindestens C s2 d2 nach EN 13501-1 zertifiziert.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Die Ausstellung von Kraftfahrzeugen ist bei der DECHEMA anzumelden. Hierzu ist die Anzahl der Fahrzeuge sowie die Angabe des/der Fahrzeugtyp(-en) erforderlich.

Das unbeabsichtigte oder fahrlässige Bewegen der Fahrzeuge muss durch den Aussteller ausgeschlossen werden. Vorführungen im Rahmen der Veranstaltung sind durch die DECHEMA freizugeben.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

- Der Treibstofftank muss weitgehend leer und abgeschlossen sein.
- Eine Versorgung der Ausstellungsfahrzeuge über die Starterbatterie ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass keine gefährlichen Gase produziert werden – z. B. bei Gelbatterien, wenn die Kontakte berührungssicher gestaltet sind und der Anlasser dauerhaft von der Batterie getrennt ist.
- In allen anderen Fällen ist die Batterie abzuklemmen oder auszubauen.

Fahrzeuge mit Gasantrieb

- Der Druckbehälter muss entleert und drucklos sein (s. auch Punkt 5.7).

Fahrzeuge mit alternativer Antriebstechnik, z.B. Elektro- oder Hybridantrieb

- Der Kraftstofftank muss weitgehend leer und abgeschlossen sein.
- Der Fahrmotor ist von der Batterie abzukoppeln, beispielsweise über einen Batterietrennschalter.
- Die Spannungsfreiheit der Hochvoltbatterie muss sichergestellt sein bzw. muss die Hochvoltbatterie in einem batterietypischen unkritischen Zustand sein.
- Ladevorgänge sind in den Messehallen nur nach vorheriger Abstimmung mit der DECHEMA gestattet.
- Die Fahrzeugpositionen innerhalb einer Standfläche müssen in einem Plan gekennzeichnet werden.
- Die zugehörigen Rettungskarten sind am Stand vorzuhalten und vorab an die DECHEMA zu übermitteln.
- Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder anderen Antriebsarten werden gesondert betrachtet.

Für alle Kraftfahrzeuge sind geeignete Löschmittel in ausreichender Anzahl am Messestand vorzuhalten. Die DECHEMA behält sich ergänzende Maßnahmen vor.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit der DECHEMA abzustimmen. Darüber hinaus ist eine behördliche Genehmigung erforderlich.

Pyrotechnische Gegenstände ohne Zulassung oder pyrotechnische Gegenstände der Klassen II, III und IV sind nicht zugelassen.

4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in den Hallen und im Freigelände nicht gestattet.

Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind und sich innerhalb der Standgrenzen im Rahmen der maximalen Bauhöhe befinden, können auf Antrag von der DECHEMA genehmigt werden. Das Verteilen gasgefüllter Ballons ist nicht gestattet.

4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der DECHEMA.

4.4.1.7 Nebelmaschinen, Hazer, Sparkulars und Laseranlagen

Da der Einsatz von Shownebel und Hazer in den Ausstellungshallen vorhandene automatische Brandmelder auslösen kann, muss der Einsatz entsprechender Geräte rechtzeitig, d.h. bis zum **10. April 2024** bei der DECHEMA, Ausstellungstechnik schriftlich angemeldet werden. Die formlose Anmeldung muss Anzahl, Modell des/der Gerät(e) sowie Angaben zur Art der Nebelerzeugung beinhalten. Ebenso müssen die Betriebsanleitung des Gerätes und das

Sicherheitsdatenblatt des Nebelfluids vorgelegt werden.

Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Außerbetriebnahme von Brandmeldeeinrichtungen werden von der Messe Frankfurt an den Aussteller weiterberechnet. Wird der Einsatz von Nebelmaschinen nicht mit der DECHEMA abgestimmt und dadurch ein Fehlalarm der Brandmeldeanlage ausgelöst, wird die DECHEMA die Kosten für Feuerwehreinsätze an den Verursacher weiterleiten.

Der Betrieb von benachbarten Ständen darf durch den Einsatz von Nebelmaschinen nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist ebenfalls anzugeben, in welchem Zeitraum bzw. wie oft die Maschinen zum Einsatz kommen. Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Vernebelung der Bereiche, in denen dies szenisch nicht erforderlich ist, möglichst gering zu halten. Gegebenenfalls benötigen Sie die Einverständniserklärung Ihrer Standnachbarn. Es dürfen nur Nebelgeräte verwendet werden, die den grundsätzlichen Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entsprechen. Bei Verwendung von Nebelgeräten zur Verdampfung wird empfohlen, Geräte bereitzustellen, bei denen in der Konformitätserklärung die Übereinstimmung mit DIN VDE 0700-245 bestätigt wird. Bei der Auswahl der Nebelgeräte sind die Art der betrieblichen Nutzung und die spezifischen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen. Dem Anwender der Nebelgeräte müssen die dazugehörigen Bedienungsanleitungen zur Verfügung stehen. Für die Verwendung in der Messehalle sind ausschließlich Nebelfluidе einzusetzen, die weder entzündliche, leicht entzündliche noch hoch entzündliche Stoffe im Sinne des § 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind und nach geltenden EU-Richtlinien keine Gefahrstoffe sind. Nebelflüssigkeiten dürfen nur in Originalgebinden des Herstellers gelagert werden. Im Betrieb ist darauf zu achten, dass kein Hitzestau entsteht und das Gehäuse die Wärme ungehindert abgeben kann. Zur Vermeidung der Brandgefährdung durch Überhitzung nach einer Fehlfunktion müssen nicht im Gebrauch befindliche Nebelgeräte spannungsfrei geschaltet werden.

Der Einsatz von Laseranlagen und Sparkulars ist grundsätzlich anmeldepflichtig. Die Bedingungen von Punkt 5.10.3 sind zu berücksichtigen.

4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wertstoff- oder Reststoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren.

Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Abfallbeutel können nach dem täglichen Veranstaltungsende in den Gang gestellt werden. Dort werden sie abgeholt.

4.4.1.9 Spritzpistolen, Nitrolacke, Reinigungsmittel, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen ist in allen Messehallen verboten. Die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist ebenfalls untersagt. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten sowie giftige Dämpfe freisetzende Bau- und Arbeitsmaterialien ist unzulässig.

4.4.1.10 Feuergefährliche Arbeiten

Alle feuergefährlichen Arbeiten, wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Trennen und Schleifen - müssen vor Arbeitsbeginn bei der DECHEMA, Ausstellungstechnik, angezeigt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzusichern. Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

4.4.1.11 Leergut; Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut, brennbarer Materialien jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) auf den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Es kann durch den Logistikservice der Messe Frankfurt eingelagert werden:

Cargo Center Messe Frankfurt
Logistics Services
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND

Telefon: +49 69 7575-6075
Telefax: +49 69 7575-96075
E-Mail: logistics@messefrankfurt.com

Die DECHEMA und die Messe Frankfurt sind berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung bzw. der Aufforderung zur unverzüglichen Entfernung anfallenden Leerguts nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

4.4.1.12 Feuerlöscher

Jede Messestandebene muss mit mindestens einem für die Brandgefahr geeigneten Feuerlöscher ausgestattet sein. Je weitere 200 m² ist ein zusätzlicher Feuerlöscher vorzuhalten. Je Treppe in einem Messestand ist ein zusätzlicher Feuerlöscher am Treppenabgang vorzuhalten. Die Feuerlöscher müssen ein Löschvermögen von mindestens 27 A für Brandklasse A oder 144 B für Brandklasse B aufweisen und sollten nicht schwerer als 12 kg sein.

Sollten auf Messeständen Küchen vorhanden sein, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher vorzuhalten (Fettbrandlöscher nach DIN EN3).

Um eine eindeutige Standzuordnung der Feuerlöscher zu ermöglichen, sind diese durch den Aussteller mit der Standnummer sowie dem Ausstellernamen zu kennzeichnen.

4.4.1.13 Wasserspiele, -becken

Beim Einsatz von Wasser in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwandssystemen und sonstigen Sprühsystemen, die am Stand zu Showeffekten eingesetzt werden, kann es, insbesondere durch die Entstehung von Aerosolen, zu höheren Keimbelastungen kommen. Daher ist bei Einsatz solcher Systeme grundsätzlich ein geeigneter Infektionsschutz des Umlaufwassers mit z.B. Chlortabletten vorzunehmen.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein.

Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50% der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind. Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind zugelassen (kein Smoke Out). Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden.

Bis zu 30 m² zusammenhängende Deckenfläche pro Stand, jedoch nicht mehr als 50% der Standfläche, dürfen ohne weitere Maßnahmen geschlossen ausgeführt werden. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder diese maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Falls es bei einer Unterschreitung des Abstandes – auch standübergreifend – zu einer größeren Deckenfläche kommen sollte, trägt der Verursacher die Kosten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen gemäß Tabelle 1 oder 2 auch für den betroffenen Nachbarstand. Auch mehrere bis zu 30 m² große Deckenfelder innerhalb eines Messestands sind möglich, sofern ein Mindestabstand von 3,00 m zwischen den Deckenfeldern eingehalten wird.

Kommt es durch Aneinanderreihen von Deckenfeldern (auch standübergreifend) zur Überschreitung der Fläche von 30 m², sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Punkt 4.4.1, Tabelle 1 „Brandschutzanforderungen für eingeschossige Ausstellungsstände mit geschlossenen Erdgeschossdecken und zweigeschossige Ausstellungsstände mit offenen Obergeschossdecken“).

Geschlossene Decken in Foyers sind grundsätzlich nicht gestattet. Geschlossene Decken größer als 30 m² sind genehmigungspflichtig. Die Pläne zur Genehmigung sind bis **10. April 2024** im Ausstellerportal unter www.achema.de hochzuladen. Die Installation der entsprechenden Einrichtungen (Wandhydrant, Brandmeldeanlage, optisch-akustischer Alarm, maschinelle Rauchableitung, Sprinklerung) erfolgt durch Vertragsfirmen der Messe Frankfurt, ist kostenpflichtig und wird von der Messe Frankfurt berechnet.

Schallhemmende Kabinen sind ab einer Größe von 30 m² mit einer Brandmeldeanlage auszustatten und müssen

zusätzlich – unabhängig von ihrer Größe – entweder eine Sichtverbindung nach außen haben oder mit einer optischen Signalanlage in Verbindung mit einem Alarm-Taster oder mit einem Notaus-Taster außerhalb der Kabine ausgestattet sein.

Alle Anforderungen in Verbindung mit dem Einbau geschlossener Decken sind unter Punkt 4.4.1 in den Tabellen 1 und 2 zu finden.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas eingesetzt werden. Das Factsheet „Glas/Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen“ finden Sie unter www.achema.de.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist.

Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.4 Gefangene Räume, Aufenthaltsräume

Die Anordnung gefangener Räume (Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere genutzte Räume verlassen werden können) ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- In den davorliegenden Räumen muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (Bemessung nach H-VStättR, mindestens jedoch 90 cm), der zu keiner Zeit verstellt oder unbrauchbar gemacht werden darf.
- Sofern keine Sichtverbindung zur Ausstellungshalle besteht, wird die Installation einer optischen und akustischen Warnanlage erforderlich, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten. Die Installation erfolgt ausschließlich durch Vertragsfirmen der Messe Frankfurt und ist kostenpflichtig.

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge, Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Für Aufenthalts- und Arbeitsräume, die für weniger als 100 Personen bestimmt sind, sowie Ausstellungsflächen bis 100 m² genügt ein Ausgang mit mindestens 0,90 m Breite. Ab einer Fläche von 101 m² und/oder mehr als 100 Personen sind zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge erforderlich. Die jeweilige Breite der Ausgänge und Rettungswege ist abhängig von der Personenzahl (siehe hierzu auch Punkt 4.4.1):

- weniger als 200 Personen: mindestens 0,90 m
- ab 200 Personen: mindestens 1,20 m

Staffelungen sind nur in 0,60 m Schritten pro 100 Personen zulässig. Die Rettungswege sind nach den Unfallverhütungsvorschriften und der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Vorhängen, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig. Türen in Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen, dürfen nicht in den Hallengang aufschlagen, nicht abschließbar sein und müssen von innen jederzeit leicht in voller Breite geöffnet werden können.

4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche ver-

bunden sind. Rampen in Flucht- und Rettungswegen dürfen max. eine Steigung von 6% haben. Die Brüstung muss mindestens 1,10 m hoch sein. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. Die Handläufe sind fest, griffsicher und ohne freie Enden auszuführen. Für das Podest ist ein prüffähiger, statischer Nachweis zu erbringen; für die Prüfung und Abnahme dieser Sonderkonstruktion entstehen Kosten, die an den Aussteller/Messebauer weiterberechnet werden. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA : 2010-12, Tabelle 6.1 DE [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.12 DE, eine horizontale Nutzlast (bei Flächen der Kat. C1-C4) von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Die Unterkonstruktion des Podestfußbodens muss nach DIN 4102 - mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens C s2 d2 schwerentflammbar sein. Für Bodenbeläge gilt die Klassifizierung in C fl s1. Unter Podesten und Podien darf kein Lager entstehen. Sie sind brandlastfrei auszuführen. Hohlräumebereiche von Podesten, deren Höhe geringer als 0,20 m ist, können vom Überwachungsschutz der automatischen Brandmeldeanlage ausgenommen werden. Hohlräumebereiche von Podesten mit automatisch betriebenen Drehscheiben oder mit Massierungen von Kabelbrandlasten sind, sofern sie eine Höhe von mehr als 0,20 m aufweisen, mittels automatischer Brandmelder innerhalb des Hohlräumebereichs zu überwachen. Grenzen Podeste mit elektrisch betriebenen Drehscheiben an andere Hohlräume an, sind diese baulich abzutrennen, um eine Rauchverschleppung in angrenzende Bereiche zu verhindern.

Leitern, Treppen und Stege müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Entfernung von jeder Stelle im Stand bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen.

Die Anzahl und lichte Breite der Treppen ergibt sich aus der Fläche des Obergeschosses und der Personenzahl im Obergeschoss (siehe hierzu auch Punkt 4.4.1):

- bis 100 m² Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen: 1 Treppe, Mindestbreite 0,90 m
- ab 101 m² - 200 m² Obergeschossfläche: mindestens 2 Treppen, entgegengesetzt angeordnet, Mindestbreite je 0,90 m, ab 200 Personen Mindestbreite je 1,20 m
- ab 201 m² Obergeschossfläche: 2 Treppen, entgegengesetzt angeordnet, Mindestbreite 1,20 m
- zuzüglich je weitere 100 Personen jeweils +0,60 m lichte Treppenbreite

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind als zusätzliche Treppe zugelassen. Bewegte Bauteile, wie Rolltreppen oder Drehbühnen (Sonderkonstruktionen) bedürfen der Genehmigung. Die Unterlagen sind im Ausstellerportal unter www.achema.de hochzuladen. Sie werden zur Genehmigung an die Messe Frankfurt, Technisches Veranstaltungsmanagement weitergereicht. Treppen mit einer Breite von mehr als 1,20 m müssen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein. Treppen mit einer Breite von mindestens 2,40 m benötigen Zwischenhandläufe.

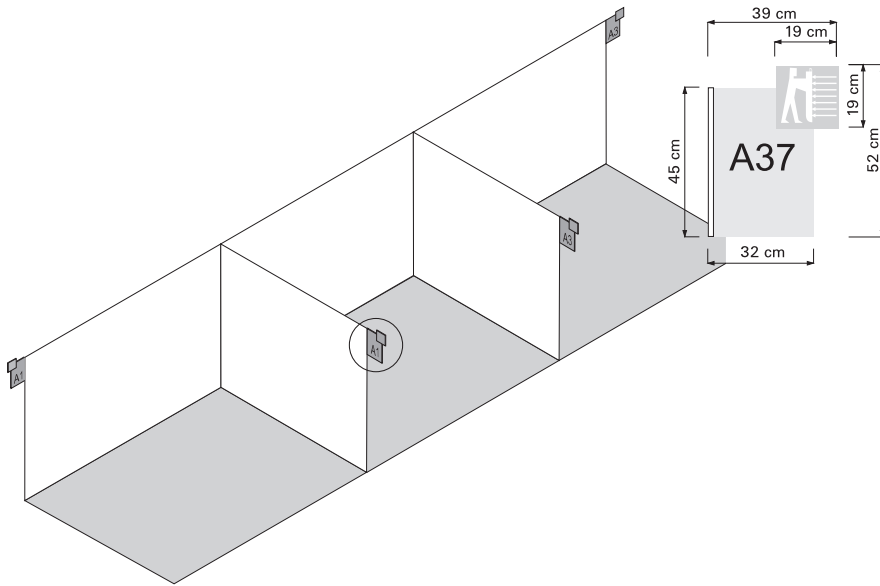
Die Handläufe sind fest, griffsicher und ohne freie Enden auszuführen.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild, Standnummern

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Generell ist bei der Standgestaltung und bei Vorführungen aller Art darauf zu achten, dass es nicht zu Störungen oder Beeinträchtigungen anderer Aussteller oder Besucher kommt. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck- und Reihenstand) anzupassen.

Zur einfachen Orientierung und um ein einheitliches Erscheinungsbild der ACHEMA zu gewährleisten, werden an den Ständen in der letzten Nacht vor Veranstaltungsbeginn Standnummernschilder installiert, soweit der Standbau dies technisch zulässt.



Entfernt werden dürfen diese Schilder nur mit Genehmigung der DECHEMA und mit schriftlicher Einverständniserklärung des betroffenen Standnachbarn.

Im Freigelände werden keine Standnummernschilder gestellt.

Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau möglichst transparent zu gestalten. Wünschenswert ist dabei eine zu 70% offen gestaltete Front, um damit den offenen Charakter des Ausstellungsstandes zu dokumentieren.

Im Sinne einer ausgewogenen Hallengestaltung sind lange, geschlossene Standkonstruktionen an den Ganggrenzen nicht zulässig.

Diese sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. ä. aufzulockern.

Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind ab einer Höhe von 2,50 m glatt und weiß oder hellgrau zu gestalten oder mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. In jedem Falle muss die sichtbare Rückseite zum Nachbarstand optisch einwandfrei sein. Zweigeschossige Stände sind so zu gestalten, dass ein Einblick in den Nachbarstand nicht möglich ist.

Sofern Besucher auf Standdecken sehen können, sind diese in die Gestaltung einzubeziehen (Halle 3.0, Halle 6.0 Ost, Forum 0, Galleria 0, Foyer 4.1). Standwände, deren Rückseite ersichtlich ist, sind optisch einwandfrei zu gestalten.

4.7.2 Prüfung und Rückgabe der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der DECHEMA gekennzeichnet.

Vor Beginn der Standzuteilung hat die DECHEMA alle Angaben, die in den Hallenplänen gemacht werden, nach Möglichkeit überprüft und Änderungen in die Hallenpläne aufgenommen. Bitte beachten Sie, dass insbesondere für die exakte Positionierung von Versorgungsauslässen, Lüftungssystemen, Säulen und Bodenunebenheiten keine Gewähr übernommen werden kann. In den Fällen, in denen Sie exakte Angaben benötigen, sind wir Ihnen bei einer Ortsbegehung im Vorfeld der ACHEMA gerne behilflich.

Bitte überprüfen Sie bei Ihrer Ankunft auf dem Messegelände, ob Ihre Standfläche korrekt eingezeichnet und in ordentlichem Zustand ist. Sollten Sie Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte unverzüglich vor Beginn der Aufbauarbeiten an die DECHEMA. Der Grund der Beschwerde ist schriftlich zu dokumentieren und von der DECHEMA gegenzuzeichnen.

Die Standfläche ist unbedingt einzuhalten, auch Beleuchtungskörper und Schilder dürfen nicht über die Stand-

grenzen hinausragen.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate statisch belastet werden.

Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Installationen an den Hallensäulen, Wänden und technischen Einrichtungen müssen frei zugänglich sein. Gegebenenfalls sind entsprechende Revisionsöffnungen bauseitig vorzusehen.

4.7.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Zum Fixieren darf nur PE- oder PP-Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist.

Alle eingesetzten Materialien müssen von dem Aussteller rückstandsfrei entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden.

Die technische Standversorgung, Leitungsverlegung, Revisionsöffnungen usw. dürfen nicht behindert werden.

Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet.

Teppiche und andere Fußbodenbeläge in den Ausstellungsbereichen müssen nach DIN 4102 B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 Klasse Cfl-s1, mindestens schwer entflammbar sein. Ein Prüfzeugnis (Zertifikat) über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist am Ausstellungsstand bereitzuhalten.

4.7.5 Abhängungen; Kettenzüge; Anschlag von Traversen; Verbindungsmittel

Abhängungen sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich (nicht in der Galleria und in den Foyers).

Alle Abhängungen sind genehmigungspflichtig und nach der jeweils gültigen DGUV 1, 17/18 auszuführen. Dies gilt auch für Abhängungen von Pre-Riggs und eigenem Ground-Support. Klappkarabiner, auch als Safeties für Leuchten, sind nicht gestattet. Die verwendeten Seile oder Anschlagketten müssen ebenfalls den o.g. Vorschriften und Richtlinien entsprechen und sind für die eingebrachte Last entsprechend zu dimensionieren. Die Monteure müssen über einen entsprechenden Nachweis nach der DGUV 17/18 „Sachkundiger für Anschlagmittel“ verfügen.

Die Durchführung von Abhängungen von der Hallendecke ist ausschließlich über die Vertragsfirmen der Messe Frankfurt möglich und wird bei der DECHEMA bestellt. Den Bestellungen ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die Hängelasten und die gewünschten Platzierungen der Hängepunkte ersichtlich sind. Bei komplexen Systemen (komplex = i.d.R. mehr als einsträngige Konstruktionen) muss ein sog. Lastenplan eingereicht werden, der neben der Gesamtlast auch alle Einzel- und Streckenlasten abbildet. Ggf. ist auch eine separate statische Berechnung erforderlich und kann von der DECHEMA oder den Dienstleistern angefordert werden. Die DECHEMA behält sich darüber hinaus vor, ggf. die eingebrachten Lasten sowie die verwendeten Konstruktionen durch einen Statiker prüfen zu lassen. Diese Prüfung ist kostenpflichtig und wird dem Besteller/Aussteller in Rechnung gestellt. Die maximalen Bauhöhen der Hallen (siehe Datenblätter der einzelnen Hallenebenen, die mit dem Standplan nach Zuteilung dem Aussteller online zur Verfügung gestellt werden) gelten für Traversensysteme und sind entsprechend zu beachten, auch für Stände unter 30 m². Bitte beachten Sie auch unbedingt Punkt 5.3.6 „Potentialausgleich (Ständerdung) an Metallkonstruktionen“ bei Ihren Planungen. Sämtliche Leichtlastpunkte (i.d.R. sind das 50 kg Punkte) werden standardmäßig NUR mit 5-6 mm Seilen übergeben! Hierbei ist der Einsatz von Handkettenzügen ausgeschlossen. Bitte beachten Sie auch das Factsheet „Abhängungen von der Hallendecke“, das Sie im Ausstellerportal unter www.achema.de herunterladen können.

4.7.5.1 Elektrokettenzüge

Elektrokettenzüge dürfen nur in Hallen mit Schwerlastabhängungen verwendet werden. Die Nutzung von Elektrokettenzügen in den Hallen mit 50 kg Punkten (Halfenschienen) ist nicht gestattet. Die Verwendung dieser Motoren ist an die Anforderungen für Elektrokettenzüge in der Veranstaltungstechnik (igvw SQ P2) gebunden. Download über www.igvw.de oder www.achema.de/technischerichtlinien. Das Eigengewicht der Elektrokettenzüge ist entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen, um eine Überlast der Tragpunkte zu verhindern.

Der Unternehmer hat die Kettenzüge einer jährlichen Prüfung zu unterziehen. Das Prüfsiegel ist sichtbar an den Motoren anzubringen. Die Prüfdokumente sind immer mitzuführen und am Betriebsort bereit zu halten. Diese Prüfung ersetzt nicht die erforderliche Prüfung durch einen Sachverständigen alle 4 Jahre.

4.7.5.2 Handkettenzüge; Anschlagen von Traversen

Eine gewünschte Verwendung von Handkettenzügen muss bei dem Bestellvorgang zwingend mit angegeben werden! Bei Strecken und Flächenlasten sind maximal vier Handkettenzüge in einem Verbund/System erlaubt. Handkettenzüge dürfen nur in Verbindung mit min. 8-mm-Seilen und nur mit Schwerlastabhängungen verwendet werden. In den Hallen 3.0, 3.1, 8.0, 11.0, 11.1, 12.0 und 12.1 dürfen ausschließlich Punktlasten mit maximal 100 kg angehoben werden. Handkettenzüge sind nach dem Aufbau und Einrichtbetrieb aus der Last zu fahren.

Der Trag- und Lashaken des Kettenzuges muss sich in einer lotrechten Geraden über dem Schwerpunkt der Last befinden. Die Lastkette darf nicht zum Anschlagen von Lasten verwendet werden. Ein für den Kettenzug zugelassener Kettenspeicher muss vorhanden sein. Zum Heben von Lasten sind alle Handkettenzüge gleichzeitig personell zu besetzen, die Last ist zwingend möglichst synchron zu bewegen. Lastbewegungen mit Handkettenzügen über Personen sind strikt untersagt. Das Eigengewicht der Handkettenzüge ist entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen um eine Überlast der Tragpunkte zu verhindern.

In den Hallen 1.1, 4.0, 4.1, 4.2, 6.0, 6.1, 6.2, 9.0, 9.1 und 9.2 dürfen an den Leichtlastpunkten ausschließlich Punktlasten mit maximal 50 kg angehängt werden.

4.7.5.3 Verbindungsmittel

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet. Sowohl als Verbindungsmittel als auch zur Sicherung (Safeties) dürfen nur zugelassene Verbindungsmittel (u.a. hochfeste Schäkel, Schraubkarabiner) verwendet werden.

Statisch notwendige Befestigungen dürfen nur mit dafür zugelassenen Befestigungsmitteln ausgeführt werden z.B. sind Kabelbinder aus Kunststoff nicht zulässig.

4.7.6 Standbegrenzungswände

Der Aussteller ist verpflichtet, Trennwände zu stellen, deren Höhe mindestens 2,50 m sein muss. Bei Randständen ist der zum Stand gehörende Teil der Hallenwand zu verkleiden. Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind oberhalb einer Bauhöhe von 2,50 m weiß oder hellgrau und sauber zu halten, um den Nachbarstand optisch nicht zu beeinträchtigen. Standwände, deren Rückseite sichtbar ist, sind optisch einwandfrei zu gestalten.

Die Trennwände dürfen das bestätigte Standmaß an keinem Punkt überschreiten.

Die DECHEMA bietet dem Aussteller Komplettstände in Standardgrößen und –ausstattungen sowie auf Anfrage individuelle Standausstattungen zur Miete an. Die Bestellung erfolgt über das Online-Bestellsystem der ACHEMA (www.achema.de).

4.7.7 Cool light Beleuchtungskonzepte

Im Sinne einer Reduzierung der Abwärmemenge in den Hallen wird die DECHEMA unter dem Motto ‚cool light‘ in den von ihr angebotenen Standbaupaketen zur Beleuchtung LED-Strahler oder ähnliche abwärmearme Lichtquellen einsetzen. Die Aussteller werden gebeten, diesem Beispiel zu folgen.

4.7.8 Exponate, Vorfürhungen, Präsentationen, Werbemittel

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene maximale Bauhöhe (siehe Datenblätter der einzelnen Hallenebenen, die mit dem Standplan nach Zuteilung dem Aussteller online zur Verfügung gestellt werden) nicht überschreiten. Beschriftungen, Logos etc. sind mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Medien sowie musikalische Wiedergaben sind innerhalb des Standes erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die DECHEMA kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und ggf. Stilllegung verlangen.

Für die Standsicherheit und die Betriebssicherheit aller Exponate, Geräte und Einrichtungen ist der Aussteller voll verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Der Aussteller haftet für sämtliche Folgen, die mit der Ausstellung von Exponaten verbunden sind, und trägt die Kosten für sämtliche Sicherheitsvorkehrungen.

Exponate in Betrieb sind anzuzeigen und eine Gefährdungsanalyse ist vor Ort bereitzuhalten.

Die DECHEMA empfiehlt dringend, die Möglichkeit zu nutzen, Exponate, die die zulässige Bodenbelastbarkeit überschreiten (vgl. Datenblatt der Hallenebene) oder deren Standsicherheit aufgrund ihrer Größe/Höhe zweifelhaft ist, überprüfen zu lassen.

Sie können Ihre Unterlagen zur Prüfung im Ausstellerportal unter www.achema.de hochladen.

Für die Prüfung werden folgende Details benötigt: Zeichnungen inkl. Schnitte, Abmessungen, Gewichtsverteilung, eine statische Berechnung nach deutschen Normen. Sollte eine Prüfung der Statik notwendig sein oder liegt keine Statik vor, ist jedoch zur Prüfung notwendig, veranlasst die DECHEMA die Prüfung oder eine Anfertigung der Statik bei ihrem Vertragspartner auf Kosten des Ausstellers.

Bei der Höhe, Länge, Breite und Gewicht der Exponate inkl. der notwendigen Beförderungsgeräte ist auf folgendes zu achten:

- Belastbarkeit der Hallenböden
- Hallenhöhe
- Tragkraft der Aufzüge
- Größe der Aufzugskabinen, Abmessungen der Hallentore
- Lastverteilung

Alle Angaben dazu finden Sie in dem Datenblatt der Hallenebene, das Ihnen mit dem Standplan nach Zuteilung online zur Verfügung gestellt wird.

Die DECHEMA ist berechtigt, auf dem Veranstaltungsgelände im Zweifel einen Statiker auf Kosten des Ausstellers hinzuzuziehen, der bei Sicherheitsbedenken Sicherungsmaßnahmen anordnen oder die Ausstellung des Exponates untersagen kann.

Wenn Sie Exponate mit einem Gewicht von mehr als 7.500 kg oder 5 Meter Länge bzw. Breite in die Hallen bringen müssen, deren Transport während des regulären Aufbaus problematisch sein könnte, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit dem Logistikservice der Messe Frankfurt in Verbindung, damit der Anlieferungstermin festgelegt werden kann (Telefon: +49 69 7575-6075, Telefax: +49 69 7575-96075, E-Mail: logistics@messefrankfurt.com).

Geräte, Einrichtungen und Vorfürhungen, die geeignet sind, die besondere Aufmerksamkeit der Besucher auf sich zu lenken, müssen gesondert genehmigt werden.

Vorfürhungen sollen zur Erläuterung von Merkmalen und Funktion der Ausstellungsgegenstände dienen. Die Lautstärke darf den Wert von 70 dB(A) nicht übersteigen. Bei eventuellen Musikuntermalungen beachten Sie bitte die Auflagen der GEMA (siehe Punkt 5.13).

Multimediageräte, auch in Verbindung mit Exponaten, dürfen die gültige Standbauhöhe nicht überschreiten. Der

Standort ist so zu wählen, dass Interessenten zur Betrachtung den Stand betreten und sichergestellt ist, dass die Gänge passierbar bleiben.

Lasereinrichtungen für Werbe- und dekorative Zwecke sind nicht zugelassen.

Bei Vorführungen sind die Vorschriften „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ der DGUV 17/18 zu beachten. Vorführungen, Shows oder Produktpräsentationen mit Showeinlagen müssen der DECHEMA zur Genehmigung eingereicht werden.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

Die DECHEMA hat das Recht, den Betrieb zu untersagen, wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt werden oder der Veranstaltungsablauf gestört wird. Der Aussteller hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Lebende Tiere dürfen nicht ausgestellt werden.

4.7.9 Barrierefreies Bauen

Beim Bau der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.7.10 Fundamente, Gruben

Werden Fundamente, Gruben oder andere bauliche Veränderungen vom Aussteller geplant, so sind hierfür der DECHEMA, Ausstellungstechnik, **bis 10. April 2024** maßstabsgerechte Pläne, aus denen auch die Lasten und Größen der Ausstellungsobjekte und Lagerflächen zu ersehen sind, zur Genehmigung vorzulegen.

Sämtliche hierdurch und zum einwandfreien Rückbau nach der Veranstaltung entstehenden Kosten hat der Aussteller zu tragen. Aufträge sind ausschließlich an die DECHEMA zu richten.

4.8 Freigelände

Bitte beachten Sie, dass der Boden im Freigelände teilweise starkes Gefälle aufweist und von waagerechtem bzw. planebenem Zustand nicht ausgegangen werden kann.

Das Freigelände der Messe Frankfurt besteht aus gepflasterten oder asphaltierten Verkehrsflächen. Es hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

Die vorangehenden allgemeinen Bestimmungen für den Standaufbau gelten sinngemäß für die Stände im Freigelände.

4.8.1 Standbaugenehmigungen; Genehmigungspflichtige Standbauten

Für Stände im Freigelände sind maßstabsgerechte Grundrisse und Ansichten über den beabsichtigten Standaufbau und die Ausgestaltung der Stände mit den genauen Maßen zur Genehmigung im Ausstellerportal unter www.achema.de hochzuladen.

Folgende Unterlagen werden bis spätestens **14. April 2024** in deutscher oder englischer Sprache benötigt:

- a) Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen. Sollte keine von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte Statik vorliegen, wird ein von der Messe Frankfurt oder der DECHEMA beauftragtes Ingenieurbüro die Prüfung selbst vornehmen. Die damit verbundenen Kosten werden an den Aussteller weiterberechnet.
- b) Baubeschreibung mit Angaben zu den verwendeten Materialien (ggf. mit Zertifikaten)
- c) Standbauzeichnungen in einem geeigneten Maßstab, z.B. 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) sowie ein Deckenplan mit Vermaßung der geschlossenen Deckenfläche(n)
- d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten
- e) Bei Vorlage einer Typenprüfung/eines Prüfbuchs entfällt Punkt a).

Bei Ständen im Freigelände prüft die DECHEMA die Vereinbarkeit mit den Gestaltungsrichtlinien der ACHEMA. Danach werden diese Pläne an die Messe Frankfurt weitergeleitet, die die Stände nach Sicherheits- und statischen

Kriterien überprüft und dann mit einem Genehmigungsbrief an den Aussteller/Standbauer weiterleitet. Eine geprüfte oder prüffähige Statik ist mit einzureichen. Bei nicht geprüfter Statik wird eine Prüfung durch ein von der Messe Frankfurt beauftragtes Ingenieurbüro erforderlich. Diese Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Der Statiker wendet sich zu gegebener Zeit bzw. nach Absprache an den Standbauleiter, um den Standaufbau in statischer Hinsicht zu begleiten, zu überprüfen und kostenpflichtig abzunehmen.

Das Fehlen einer Statik hat für den Aussteller/Standbauer Mehrkosten zu Folge.

Für Zelte und sogenannte ‚Fliegende Bauten‘ (d.h. bauliche Anlagen, die geeignet sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden – z.B. Zelte, Tribünen und Wagen, die zeitweilig ortsfest benutzt werden, sog. Showtrucks) muss ein gültiges Prüfbuch vorliegen. Die Aufstellung des ‚Fliegenden Baus‘ ist der DECHEMA anzuzeigen. Die Genehmigungsunterlagen/Prüfbuch müssen vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme am Stand vorliegen. Stände im Freigelände, unabhängig davon, ob es sich um Stände oder ‚Fliegende Bauten‘ handelt, sind abnahmepflichtig. Die Kosten für die Prüfung der statischen Unterlagen und/oder die Abnahme werden dem Aussteller nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Diese genehmigten Pläne können nicht im Ausstellerportal eingesehen werden.

Es entstehen dabei folgende Kosten:

Die Kosten werden je zu prüfendem Bauteil gemäß der Preisliste auf dem Factsheet „Standbaugenehmigung / Kosten“ berechnet, d.h. dass bei mehreren zu prüfenden Bauteilen, auf einem Stand, **jedes Bauteil separat berechnet wird.**

- Bei Vorliegen einer von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüften Statik, entstehen Gebühren für die Augenscheinnahme vor Ort.
- Liegt keine geprüfte oder eine nicht realisierbare geprüfte Statik vor, entstehen Kosten für die Überprüfung der Berechnung der Statik sowie Kosten für die Augenscheinnahme vor Ort.
- Liegt keine Statik vor, werden Kosten für die Statikberechnung sowie ein Versäumnisaufschlag in Höhe von 30% dieser Summe und die Augenscheinnahme vor Ort berechnet.
- Zusätzlich entstehen eventuell Kosten für angeordnete Brandschutzmaßnahmen und ggf. Mietkosten für die Doppelgeschossfläche.

4.8.2 Verankerungen im Boden/Bodenaufbrüche

Bodenverankerungen wie Erdnägel o.ä. sind nicht gestattet. Werden im Freigelände vom Aussteller Bodenaufbrüche für Fundamente, Gruben, Rohrleitungen, Kabelgraben, Fahnenmaste usw. geplant, so ist hierfür rechtzeitig die Genehmigung bei der DECHEMA, Ausstellungstechnik, einzuholen. Diese Arbeiten dürfen nur von durch die Messe Frankfurt beauftragten Unternehmen vorgenommen werden.

4.8.3 Witterungsbedingte Lasten

4.8.3.1 Windlasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten im Freigelände für die auftretenden Windbelastungen, gemäß DIN EN 1991-1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

4.8.4 Warnung bei Unwetter

Bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen mit angekündigten

- Windböen > 13 m/s (Windstärke > 6 Bft. – auch in Einzelböen)
- Starke Gewitter in Verbindung mit Windböen, Starkregen oder Hagel
- Starkregen > 20 l/m² in einer Stunde
- Schneefall bis 10 cm in kommenden 6 Stunden
- Örtl. Glatteis (Blitzeis) – Bildung durch kurzfristig überfrierenden Regen, Sprühregen oder Nässe

ergeht eine generelle Unwetterwarnung der Messe Frankfurt an alle Aussteller/Kunden mit Standbauten im Freigelände.

Danach sind die Aussteller mit windlastverminderten Standbauanlagen bzw. Fliegenden Bauten unverzüglich

aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind nach vorliegender Ausführungsgenehmigung oder Festlegungen/Prüfbericht des Statikers vorzunehmen.

Bei mobilen Einrichtungen (wie z.B. kleinen Exponaten, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufsteller etc.) ist vom Aussteller sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnung jederzeit kurzfristig zurückgebaut und eingelagert werden. Entsprechende Einlagerungsmöglichkeiten sind am Stand vorzuhalten.

Verantwortliche Personen: Zur direkten Unwetter-Alarmierung ist spätestens bis zum Aufbaubeginn eine für alle Veranstaltungsphasen (Aufbau/Laufzeit/Abbau) verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die sich im Stand-/Veranstaltungsbereich aufhält und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Bei zweigeschossigen Bauten prüft die DECHEMA die Vereinbarkeit mit den Gestaltungsrichtlinien der ACHEMA. Danach werden diese Pläne an die Messe Frankfurt weitergeleitet, die die Stände nach Sicherheits- und statischen Kriterien überprüft und dann mit einem Genehmigungsbrief an den Aussteller/Standbauer weiterleitet. Die Prüfung der zweigeschossigen Stände ist für den Aussteller kostenpflichtig. Die Anfrage ist bis **10. April 2024** im Ausstellerportal unter www.achema.de hochzuladen. Zweigeschossige Bauweise ist zustimmungspflichtig.

Folgende Unterlagen werden bis spätestens **10. April 2024** in deutscher oder englischer Sprache benötigt:

- a) Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen. Sollte keine von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte Statik vorliegen, wird das von der Messe Frankfurt oder der DECHEMA beauftragte Ingenieurbüro die Prüfung selbst vornehmen. Die damit verbundenen Kosten werden an den Aussteller weiterberechnet.
- b) Baubeschreibung mit Angaben zu den verwendeten Materialien (ggf. mit Zertifikaten)
- c) Standbauzeichnungen in einem geeigneten Maßstab, z.B. 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) sowie ein Deckenplan mit Vermaßung der geschlossenen Deckenfläche(n)
- d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten
- e) Bei Vorlage einer Typenprüfung/eines Prüfbuchs entfällt Punkt a).

Es entstehen dabei folgende Kosten:

Die Kosten werden je zu prüfendem Bauteil gemäß der Preisliste auf dem Factsheet „Standbaugenehmigung / Kosten“ berechnet, d.h. dass bei mehreren zu prüfenden Bauteilen, auf einem Stand, **jedes Bauteil separat berechnet wird.**

- Bei Vorliegen einer von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüften Statik, entstehen Gebühren für die Augenscheinnahme vor Ort.
- Liegt keine geprüfte oder eine nicht realisierbare geprüfte Statik vor, entstehen Kosten für die Überprüfung der Berechnung der Statik sowie Kosten für die Augenscheinnahme vor Ort.
- Liegt keine Statik vor, werden Kosten für die Statikberechnung sowie ein Versäumnisaufschlag in Höhe von 30% dieser Summe und die Augenscheinnahme vor Ort berechnet.
- Zusätzlich entstehen Mietkosten für die Doppelgeschossfläche und eventuell Kosten für angeordnete Brandschutzmaßnahmen.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die DECHEMA und die Messe Frankfurt behalten sich vor, nach eigenem Ermessen im Interesse der Gesamtgestaltung der Halle und/oder aus Sicherheitsgründen zweigeschossige Aufbauten abzulehnen.

Die lichte Höhe von Innenräumen muss bei mehrgeschossiger Bauweise mindestens 2,30 m betragen.

Die durch das Obergeschoss überbaute Standfläche ist ab einer Obergeschossfläche von 30 m² mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten. Ggf. sind auch andere Maßnahmen erforderlich, genauere Anga-

ben sind unter Punkt 4.4.1 in den Tabellen 1 und 2 zu finden. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind vom Aussteller bei der Messe Frankfurt, Technisches Veranstaltungsmanagement, zu bestellen. Von der Messe Frankfurt werden die entsprechenden Installationen veranlasst und die hierfür entstehenden Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Die der DECHEMA überlassene, geprüfte oder prüffähige Baustatik wird zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit den vorgelegten Ausführungsplänen an ein beauftragtes Ingenieurbüro übergeben. Sollte keine von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte Statik vorliegen, wird das Ingenieurbüro die Prüfung selbst vornehmen und an den Aussteller weiterberechnen. Der Statiker wendet sich zu gegebener Zeit bzw. nach Absprache an den Standbauleiter, um den Standaufbau in statischer Hinsicht zu überprüfen.

4.9.3 Nutzlasten, Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12, Tabelle 6.1DE [Kat. C] als lotrechte Nutzlast (= q_k) anzusetzen:

- Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$.
- Eine uneingeschränkte Nutzung als frei zugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum, ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$.

Die Nutzung ist jeweils deutlich erkennbar in die zur Genehmigung eingereichten Pläne einzutragen. Bei dem Standsicherheitsnachweis ist zu berücksichtigen, dass Verankerungen nicht möglich sind.

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = q_k/20$ anzusetzen.

Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12, Tabelle 6.12DE, eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1-C4] von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen.

Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z.B. durch Einzelstützen nicht überschritten werden (s. hierzu auch das Technische Datenblatt, das Sie im Ausstellerportal finden). Für die Standsicherheit von Standbauten ist zur Erzielung einer ausreichenden Kipp- und Gleitsicherheit eine horizontale Ersatzflächenlast von

$$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2 \text{ bis } 4 \text{ m ab Oberkante Fußboden}$$

$$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2 \text{ für alle Flächen über } 4 \text{ m ab Oberkante Fußboden}$$

anzusetzen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauer Nachweis zu führen.

Für mehrgeschossige Bauten und Sonderkonstruktionen ist unterhalb der Stützen eine lastverteilende Bodenplatte von mindestens $0,20 \text{ m} \times 0,20 \text{ m}$ vorzusehen, bei hohen Lasten entsprechend den statischen Anforderungen. Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden.

4.9.4 Rettungswege, Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung über die Treppe von jeder zugänglichen Stelle aus zum nächstliegenden Hallengang höchstens 20 m Lauflinie betragen.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Brüstung muss mindestens 1,10 m hoch sein. Die Anzahl und lichte Breite der Treppen ergibt sich aus der Fläche des Obergeschosses und der Personenzahl im Obergeschoss (siehe hierzu auch Punkt 4.4.1):

- bis 100 m^2 Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen: 1 Treppe, Mindestbreite $0,90 \text{ m}$
- ab 101 m^2 - 200 m^2 Obergeschossfläche: mindestens 2 Treppen, entgegengesetzt angeordnet, Mindestbreite je $0,90 \text{ m}$, ab 200 Personen Mindestbreite je $1,20 \text{ m}$,
- ab 201 m^2 Obergeschossfläche: 2 Treppen, entgegengesetzt angeordnet, Mindestbreite $1,20 \text{ m}$
- zuzüglich je weitere 100 Personen: jeweils $+0,60 \text{ m}$ lichte Treppenbreite

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind als zusätzliche Treppe zugelassen. Bewegte Bauteile, wie Rolltreppen oder Drehbühnen (Sonderkonstruktionen) bedürfen der vorherigen Genehmigung der Messe Frankfurt, Technisches Veranstaltungsmanagement. Treppen mit einer Breite von mehr als $1,20 \text{ m}$ müssen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein. Treppen mit einer Breite von mehr als $2,40 \text{ m}$ benötigen Zwischenhandläufe.

Die Handläufe sind fest, griffsicher und ohne freie Enden auszuführen.

4.9.5 Baumaterialien

Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens class C s2 d2 sein. Höhere Anforderungen gelten insbesondere für Materialien, die für Deckenkonstruktionen bzw. über Kopf verwendet werden: Zusätzlich zur Schwerentflammbarkeit besteht hier die Forderung des Nicht-Brennend-Abtropfens. Nach EN 13501-1 entspricht dies der Klassifizierung C s2 do. Für Bodenbeläge gilt die Klassifizierung in C fl s1. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien wie z.B. Polystyrol-Hartschaum, PVC oder ähnliche, sowie verschiedene Acrylglasprodukte dürfen nicht verwendet werden. Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu einer starken Rauchentwicklung beitragen. Entsprechende Nachweise über die brandschutztechnischen Eigenschaften der Baustoffe und Bauteile sind den Sicherheitsbehörden bzw. der DECHEMA auf Verlangen vorzulegen.

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abroll Sicherungen von mindestens 0,05 m Höhe anzubringen.

Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6 und Punkt 4.9.3 auszuführen.

Das zweite Geschoss muss zu den Nachbarständen einen Abstand von mindestens 2,50 m haben, oder die an den Nachbarstand angrenzende Seite des Obergeschosses muss mit einer mindestens 2 m hohen Wand geschlossen werden. Die Decke von Obergeschossen ist grundsätzlich offen zu gestalten, damit Feuerlöschanlagen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Sollten Decken von Obergeschossen geschlossen ausgeführt werden, gelten die Anforderungen wie in Tabelle 2 unter Punkt 4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen dargestellt. Sämtliche erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen sind unter Punkt 4.4.1 Brandschutz zu finden.

4.10 Zuwiderhandlung / Verstoß und Haftung

Standbauten, die den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls auf Kosten des Ausstellers geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die DECHEMA berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst oder durch Dritte Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sofern der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet der Aussteller für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner stellt der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die DECHEMA schon jetzt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen gegen die DECHEMA geltend gemacht werden.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand selbst verantwortlich.

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung auf dem Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen lässt die DECHEMA nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers beseitigen.

5.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand (insbesondere in der Auf-/und Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz ArbSchG und DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch die Standbauleiter. Dies gilt auch bei Arbeiten von Servicepartnern der DECHEMA und der Messengesellschaft/Messe Frankfurt am Messestand.

Weiterführend sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gemäß der aktuell gültigen europäischen Richtlinie EG-RL 89/391/EWG zu beachten und bei den Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände umzusetzen.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist ausschließlich dem Logistikservice der Messe Frankfurt vorbehalten. Der Einsatz firmeneigener Gabelstapler ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Gabelstapler und Hilfen zum Be- und Entladen können bei Bedarf durch den Logistikservice der Messe Frankfurt entgeltpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Der Einsatz von elektrisch betriebenen Hubwagen zum ebenerdigen Warentransport ist erlaubt. Elektrisch betriebene Hubwagen sind ausschließlich für Montagearbeiten auf der angemieteten Standfläche und nicht für Be- und Entladungen gestattet.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich durch die Vertragspartner der DECHEMA kostenpflichtig durchgeführt werden müssen. Die Stromversorgung wird aus Sicherheitsgründen am letzten Veranstaltungstag eine Stunde nach Veranstaltungsschluss eingestellt. Aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen sind am Ende eines jeden Veranstaltungstages beim Verlassen des Standes alle Verbraucher auszuschalten. Ausnahme: Notbeleuchtung und sicherheitstechnische Anlagen, Kühlschrank, Computer und Server, die für die Standtechnik notwendig sind und bei denen ein Neustart mit großem Aufwand verbunden ist.

5.3.2 Standinstallation

Die Elektroinstallation innerhalb des Standes kann durch die Vertragsfirmen der DECHEMA, die von der Messe Frankfurt zugelassen sind, ausgeführt werden. Aufträge hierfür erteilt der Aussteller direkt der DECHEMA.

Werden Elektroinstallationen innerhalb des Standes ausgeführt und sind sie nicht über die DECHEMA bestellt, muss von dem zuständigen Hallentechniker vor Anschluss an das Elektroversorgungsnetz der Messe Frankfurt eine Abnahme der Standinstallation vorgenommen werden.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Der Aussteller übernimmt die volle Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Elektroinstallationen an Hallen und Gebäudeteilen der Messe Frankfurt sowie an Ausstellungsständen und Exponaten entstehen können.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Für Geräte und Exponate mit Frequenzumrichter sind geeignete allstromsensitive Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCD) Typ B nach DIN VDE 0664.100 durch den Aussteller zu installieren.

Außerdem dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, Ho5VV-F, Ho5RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Kupfer verwendet werden. Alle verwendeten Leitungstypen sind ausschließlich nach Maßgabe der Vorschriften der DIN VDE 0281 und 0282 zu verwenden.

Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art.

In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig.

Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeabgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbaren, wärmebeständigen und nicht wärmeleitenden Unterlagen zu montieren.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0100-718. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.3.6 Potentialausgleich (Standerdung) an Metallkonstruktionen

Alle Metallkonstruktionen (z.B. Traversen) mit elektrischen Verbrauchern sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Potentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen. (VDE 0100 Teil 711).

Der Übergabepunkt am Hallenboden (Standerdung) kann über das Online-Bestellportal der DEHEMA bestellt werden.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Bei der Ausführung des Wasseranschlusses wird die Zuflussleitung mit einem 1/2" Rohr und die Abflussleitung mit einem 40 mm Rohr installiert. Die Zu- und Abflussleitungen des Wasseranschlusses werden auf dem kürzesten Weg bis zur Rück- bzw. Seitenwand des Standes über dem Hallenboden verlegt. In den Hallenebenen 4.0, 8.0, 9.0 sowie im Freige-lände ist eine Unterflurverlegung möglich. Innerhalb des Standes wird die Leitung über dem Fußboden entlang den Standwänden verlegt, ggf. auch zur Versorgung benachbarter Stände.

Um dem Aussteller bei Störungen schnell zu helfen, unterhält die Messe Frankfurt während der Veranstaltungstage eine Störungswache. Bei Störungen melden Sie sich bitte bei der Gewerke-Hotline „Sanitär“ unter +49 69 7575-6678. Auch die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen ausschließlich durch die Vertragsinstallateure der DEHEMA ausgeführt werden. Die Kosten für zusätzliche sanitäre Einrichtung wie die Vermietung von Waschbecken, Spülen usw. sowie die Montage von ausstellereigenen Geräten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Die Wasserversorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen – in der Regel eine Stunde nach Veranstaltungsschluss – eingestellt.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird.

5.5 Druckluft-, Gasinstallation

5.5.1 Druckluftinstallation

Jeder Stand, der mit Druckluft versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse wird durch die DECHEMA veranlasst.

Druck: max. 8 bar (ggf. Druckminderer vorsehen)

Druckluftschlauch mit Kugelhahn:

1/2" bis 1500 l/min

3/4" über 1500 l/min

Druckluftversorgung ab letztem Aufbautag. Die Druckluftversorgung ist während der ACHEMA Tag und Nacht in Betrieb. Aus Sicherheitsgründen behalten wir uns vor, am letzten Veranstaltungstag eine Stunde nach Veranstaltungsende, die zentrale Druckluftversorgung abzuschalten.

5.5.2 Gasinstallation

Jeder Stand, der mit Gas/Erdgas versorgt werden kann, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die DVGW-Installationsvorschriften für den Anschluss von Geräten sind verbindlich. Abgase von Großgeräten müssen ins Freie geführt werden. Die Installation der Anschlüsse wird von der DECHEMA veranlasst.

Zugänge zu den Absperrschiebern installierter Gasanlagen sind am Stand gemäß ASR A1.3 (Sicherheitskennzeichnung) deutlich zu kennzeichnen.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben.

Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

5.6.2 Geräte- und Produktsicherheit

Der Aussteller technischer Arbeitsmittel ist im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes verpflichtet, sich nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie den jeweiligen harmonisierten Vorschriften der EU zu richten. Benutzer oder Dritte müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung gegen Gefahren an Leben und Gesundheit geschützt werden.

In keinem Fall dürfen Maschinen und Geräte ohne die dazugehörigen Schutzeinrichtungen vorgeführt werden. Sollten technische Arbeitsmittel in Funktion gezeigt werden, können Geräteteile oder Schutzeinrichtungen auch aus durchsichtigem Werkstoff bestehen, sofern damit die gleiche Sicherheit gewährleistet ist.

Ausgestellte technische Arbeitsmittel können während der Dauer der Veranstaltung durch eine Kommission einer Sichtprüfung unterzogen werden. Wird dabei festgestellt, dass das technische Arbeitsmittel nicht den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes entspricht, kann die zuständige Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt des Regierungspräsidiums Darmstadt u.a. ein Bußgeld verhängen oder das Ausstellen mit sofortiger Wirkung untersagen, selbst wenn dieses bereits für die Ausstellung aufgestellt ist.

Bei bestimmten Maschinen und Geräten (technische Arbeitsmittel) ist eine CE-Kennzeichnung als sichtbares Zeichen für die Einhaltung der o.g. Vorschriften anzubringen. Zur Überprüfung, ob die einschlägigen Vorschriften bei der CE-Kennzeichnung eingehalten wurden, sind vom Aussteller am Ausstellungsstand in deutscher Sprache sowohl die EU-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung als auch die Betriebsanleitung bereitzuhalten. Nach § 3 Abs.5 ProdSG ist es zulässig, dass bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen nicht entsprechende technische Arbeitsmittel ausgestellt werden, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die Überein-

stimmung mit den Anforderungen hergestellt hat. Die Aufschrift des Schildes muss folgendem Text entsprechen: Dieses Erzeugnis entspricht nicht den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG – und kann erst erworben werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Produktsicherheitsgesetz hergestellt ist.

Bei der Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

Die DECHEMA ist berechtigt, jederzeit das Vorführen und Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht dabei Gefährdungen oder Belästigungen zu befürchten sind. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Untersagungsverfügungen zu erlassen.

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Statt der normalen Schutzabdeckungen dürfen sichere transparente Abdeckungen verwendet werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Frankfurt) gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EU-Konformitätserklärung auf dem Ausstellungsstand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Ausstellungsbeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die DECHEMA berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.2.4 Ergänzende Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der BetrSichV aktuell geprüft sein und es dürfen keine ungesicherten Lasten über Personen angehoben werden. Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen entnehmen Sie der DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“. Des Weiteren muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs kein unkontrolliertes Absenken von Anbauteilen der Geräte/ Lasten möglich ist. Dies kann z.B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelung zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen. Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweispflichtig. Die DECHEMA behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

5.6.3 Druckbehälter

Beim Aufstellen, Prüfen und Betreiben von Druckbehältern oder Druckgasbehältern ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung

in der jeweils gültigen Fassung geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auskünfte zu den entsprechenden Vorschriften erteilt das

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND

Telefon: +49 69 2714-0
Telefax: +49 69 2714-5951

5.6.3.2 Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den TÜV unterzogen werden. Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein. Anfragen sind an die Messe Frankfurt, Technisches Veranstaltungsmanagement, veranstaltungstechnik@messefrankfurt.com zu richten.

5.6.3.3 Mietgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Ausstellungsaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Mietbehältern der Vorzug zu geben. Mietbehälter sind gebührenpflichtig.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Aufsichtsamt bereitzuhalten. Auskünfte erteilt das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Frankfurt am Main, als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden.

Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsgefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung in Verbindung mit einer Abgasöffnung notwendig. Die Abzüge können ausschließlich bei der DECHEMA beantragt und von der Messe Frankfurt mit eigenem Material, soweit technisch möglich, bis ins Freie montiert werden. Die Anschlüsse an den Exponaten sind von dem Aussteller herzustellen. Dem formlosen Antrag ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Dem Antragsteller wird ein Kostenvoranschlag übersendet. Die Arbeiten werden erst nach Anerkennung des Kostenvoranschlags und nach Auftragserteilung ausgeführt.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten und Gefahrstoffen

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und auf dem Gelände ohne schriftliche Genehmigung der DECHEMA ist verboten. **Alle auf dem Stand zum Einsatz kommenden Gase müssen der DECHEMA spätestens bis zum 10. April 2024 schriftlich gemeldet werden. Falls Flüssiggasbehälter oder Druckgasflaschen verwendet werden, sind Menge und Art schriftlich anzugeben.**

5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderen Gasen in Druckgasflaschen oder -dosen muss eine Genehmigung bei der DECHEMA, Ausstellungstechnik, schriftlich und rechtzeitig eingeholt werden (**spätestens bis zum 10. April 2024**).

Entsprechend den Technischen Regeln TRBS 3145 / TRGS 745 (ortsbewegliche Druckgasbehälter) sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Die TRGS 800 (Brandschutzmaßnahmen) ist zu beachten und eine Kennzeichnung nach DIN EN 1089 (farbliche Kennzeichnung) ist erforderlich. Die Flaschen müssen entsprechend den Regeln farblich gekennzeichnet sein und stehend betrieben werden. Stände, in denen Druckgas- oder Flüssiggasbehälter stehen, sind mit Warnzeichen nach ASR A1.3 / DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen. Das Vorhalten von Druckgasflaschen oder –tanks in der Messehalle ist auf den Tagesbedarf zu beschränken und der Lagerort von außen sichtbar mit Piktogrammen zu kennzeichnen.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas für Brennzwecke

Die Verwendung von Flüssiggas für Brennzwecke ist innerhalb der Ausstellungshallen grundsätzlich nicht gestattet. In genehmigten Ausnahmefällen (zur Erzielung des Ausstellungszwecks) darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand aufgestellt werden.

Leere Flaschen dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

Für bestimmte Einzelfälle kann eine Gaswarnanlage gefordert werden. Der Flaschenwechsel innerhalb der Halle ist mit der DECHEMA, Ausstellungstechnik, abzustimmen. Die Dichtheit ist durch den Aussteller vor Inbetriebnahme zu überprüfen.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ TRF in ihrer aktuellen Form, (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 79 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Beachte 5.7.1.1. Ist das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht auszuschließen, muss nach § 9 Abs. 4 BetrSichV ein Explosionsschutzdokument angefertigt und der DECHEMA mit dem Antrag vorgelegt werden.

Die Gesamtanlage ist durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen und die Prüfung in der Gefährdungsbeurteilung festzuhalten.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV und Gefahrstoffverordnung GefStoffV) in den Messehallen und auf dem Gelände ohne schriftliche Genehmigung ist verboten.

Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Der entsprechende Antrag ist bei der DECHEMA mit dem Sicherheitsdatenblatt einzureichen. Zu Werbe- und Demonstrationszwecken sind Dummies einzusetzen.

5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

Bei der Lagerung entzündlicher, leichtentzündlicher oder hochentzündlicher Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern sind die Forderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ i.V. mit den Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2152 („Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre“ - Allgemeines und Teile 1 bis 3) und TRBS 2153 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ umzusetzen.

5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruch sicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nicht brennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.4 Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen.

5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderer Gefahrenmoment eintritt, darf die Befüllung grundsätzlich nur in der besucherfreien Zeit der Veranstaltung erfolgen. Dabei sind Zündquellen und statische Aufladungen auszuschließen.

5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand bzw. nicht in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.7.3 Brennpasten und andere Brennstoffe

Heiz- und Kochgeräte, die mit Holz, Kohle, Gas, brennbaren Flüssigkeiten oder Brennpaste betrieben werden, sind nicht zulässig.

5.7.4 Gefahrstoffe

Der Einsatz aller gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist genehmigungspflichtig. Der entsprechende Antrag ist bei der DECHEMA mit dem Sicherheitsdatenblatt einzureichen.

5.8 Asbest

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse ist verboten.

5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen, Szenenflächen und sonstige Präsentationen

Zuschauerräume, die mehr als 100 m² Grundfläche haben und/oder für mehr als 100 Besucher bestimmt sind, müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt und entgegengesetzt anzuordnen.

Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.5). Für Szenenflächen größer als 50 m² gelten die Bestimmungen des § 40 der H-VstättR.

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen bedarf nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) der Genehmigung; dies gilt auch für das Ausstellen. Die Genehmigung ist bei der für den Ausstellungsort zuständigen Behörde

Regierungspräsidium Darmstadt,
Abt. Arbeitsschutz und Umwelt
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND

Telefon: +49 69 2714-0
Telefax: +49 69 2714-5951

schriftlich zu beantragen und bis **10. April 2024** der DECHEMA vorzulegen.

Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

Die Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main, Vorbeugender Brandschutz, ist über den genehmigten Umgang und den Aufstellungs-/Verwendungsort radioaktiver Stoffe schriftlich zu informieren.

5.10.2 Röntgeneinrichtungen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der DECHEMA abzustimmen.

Hierzu ist die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zu beachten.

Der Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig nach StrlSchV.

Die zuständige Behörde ist das

Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND

Telefon: +49 69 2714-0
Telefax: +49 69 2714-5951

bei dem die Genehmigungsanträge oder Anzeigen mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos einzureichen sind.

Die Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main, Vorbeugender Brandschutz, ist über den genehmigten Betrieb und den Aufstellungs-/Verwendungsort von Röntgenanlagen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern schriftlich zu informieren.

5.10.3 Lasereinrichtungen

Der Betrieb von Lasereinrichtungen und -geräten ist bei der DECHEMA, Ausstellungstechnik, anzumelden und ggf. genehmigungspflichtig.

Bei dem Betrieb von Lasereinrichtungen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung OStrV, der TROS Laserstrahlung, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten.

Durch technische oder organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass Personen bei Justierung und Betrieb der Laseranlage keiner Laserstrahlung oberhalb der maximal zulässigen Bestrahlung ausgesetzt sind. Bei der Vorführung von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 auf Ausstellungen oder Messen muss sichergestellt sein, dass keine unkontrolliert reflektierte Strahlung auftreten kann und der Laserbereich um die Lasereinrichtungen durch mit Laserwarzeichen gekennzeichnete Abschränkungen oder Verdeckungen räumlich so eng begrenzt ist, dass er Personen nicht zugänglich ist.

Darüber hinaus ist der Betrieb einer Lasereinrichtung der Klassen 3R, 3B oder 4 am Messestand nur gestattet, wenn diese vor Messebeginn von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden ist. Eine Ausfertigung des „Abnahmeprotokolls für eine vorübergehende Installation“ ist der DECHEMA auszuhändigen. Eine Tourabnahme ersetzt nicht die Abnahme vor Ort.

Sollte Ihre Lasereinrichtung im Normalbetrieb und/oder während der Aufbauphase den Klassen 3R, 3B oder 4 nach DIN EN 60825-1 zugeordnet sein, benötigen Sie am Stand einen ausgebildeten Laserschutzbeauftragten gemäß IEC/EN 60 825 bzw. 2006/25 EG/OStrV (national). Bitte fügen Sie eine Kopie der Qualifikation des Laserschutzbeauftragten sowie eine Kopie der notwendigen Zertifizierung bzw. Klassifizierung der Laseranlage durch ein unabhängiges Prüfinstitut (z.B. TÜV, BG-Zert, VDE, BSI, UL, FDA) der Anmeldung bei.

Falls der Betreiber Änderungen an/Ergänzungen zu der Lasereinrichtung nach der erfolgten Prüfung/Abnahme durch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vornimmt, erlischt die Betriebserlaubnis. Die DECHEMA oder die Messe Frankfurt ist dann berechtigt, die Laseranlage einzuziehen und sicherzustellen (Rückgabe erfolgt am letzten Messetag nach Messeschluss) oder die Stromversorgung des Standes abzuschalten.

5.10.4 LED

Der Betrieb von energie- oder lichtstarken LED-Anlagen bzw. Scheinwerfern der Risikogruppe 2 und 3 ist bei der DECHEMA anzumelden. Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe von allen LED-Anlagen einsatzbereit zu halten. LED Wände oder Flächen müssen rückseitig ohne Werkzeug für die Feuerwehr zugänglich sein.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und elektromagnetischen Feldern ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und bedarf der Freigabe durch die Messe Frankfurt. Die genutzten Frequenzbänder und die Sendeleistung sind anzugeben, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Die Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main, Vorbeugender Brandschutz, ist über den genehmigten Betrieb und den Aufstellungs-/Verwendungsort von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Geräten mit elektromagnetischen Feldern (Fernmeldeanlagen) schriftlich zu informieren.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen dürfen nur mit der Genehmigung der

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Außenstelle Eschborn
Auf der Ludwigshöhe 204
64285 Darmstadt
DEUTSCHLAND

Telefon: +49 6151 170-255
Telefax: +49 6151 170-181

betrieben werden.

Die Inbetriebnahme drahtloser Personensuchanlagen bedarf – unabhängig von der Genehmigung durch die Behörde – der Zustimmung der Messe Frankfurt, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Diese Genehmigung ist unter Angabe der technischen Daten bei der Messe Frankfurt zu beantragen. Für die Bestellung einer Frequenzuteilung verwenden Sie bitte das entsprechende Formblatt.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Quellen starker Magnetfelder sind der Messe Frankfurt mit Ortsangabe auf dem jeweiligen Stand mitzuteilen.

5.12 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenem Hebezeug auf dem Messegelände ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der Messe Frankfurt bzw. deren Logistikpartner betrieben werden. Stapler- und Kranleistungen innerhalb des Messegeländes sind ausschließlich über die Messe Frankfurt zu bestellen und werden von den Logistikpartnern ausgeführt. Gleiches gilt für die Lagerung von Leer- und Vollgut während der Veranstaltungszeit. Entsprechende Bestellmöglichkeiten finden Sie online unter www.achema.de.

Für alle Speditionsaufträge auf dem Messegelände gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neuesten Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Frankfurt. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Es kann durch den Logistikservice der Messe Frankfurt eingelagert werden,

Team Logistik
Cargo Center Messe Frankfurt
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND

Telefon: +49 69 75 75-6075
Telefax: +49 69 75 75-96075
E-Mail: logistik@messefrankfurt.com

Das Abstellen von Verpackungsmaterial und Ausstellungsgütern in den Hallengängen - auch kurzfristig - ist nicht zulässig.

Zollabfertigungen zur temporären bzw. definitiven Einfuhr sowie der Transport zum und vom Messegelände können ohne Bindung bestellt und durchgeführt werden.

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urheberrechtsgesetz, die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich.

GEMA Generaldirektion Berlin
Postanschrift:
Postfach 30 12 40
10722 Berlin
DEUTSCHLAND

Telefon: +49 30 212 45-00
Telefax: +49 30 212 45-950
E-Mail: messe@gema.de
gema@gema.de
Internet: www.gema.de

Siehe auch: www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren/messestand-messehalle/

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, hat der Vertragspartner eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Er hat die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Vertragspartner hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden (Hörsturzgefahr u.a.). Als allgemein anerkannte Regel der Technik gilt die DIN 15 905 „Veranstaltungstechnik-Tontechnik – Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Vertragspartner zu beachten. Der Vertragspartner hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch zu hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar hinzuweisen.

5.14 Getränkeschankanlagen

Die Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen ist nicht mehr anzeigepflichtig. Grundsätzlich ist aber der Betreiber einer Getränkeschankanlage für deren Sicherheit und Hygiene allein verantwortlich. Die technische und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss nachweisbar sein und wird ggf. vom Ordnungsamtamt überprüft. Anzuwenden ist die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene. Druckgasflaschen sind bei der DECHEMA anzumelden.

Die Kontrolle der Anlagen obliegt der

Stadt Frankfurt am Main
Ordnungsamt
Abteilung Veterinärwesen
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND

Telefon: + 49 69 212-47099
E-Mail: veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de

5.15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung und die Lebensmittelinformationsverordnung VO (EG)1169/2011 (LMIV).

Für Rückfragen steht zur Verfügung

Stadt Frankfurt am Main
Ordnungsamt
Abteilung Veterinärwesen
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND

Telefon: + 49 69 212-47099
E-Mail: veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de

Handverkäufe von Speisen und Getränken, auf der Veranstaltung selbst (einschließlich Barverkauf), sind nicht gestattet. Dies gilt ausdrücklich auch für den letzten Veranstaltungstag.

5.16 Fahrzeugvorführungen und Fahraktionen

Fahrzeugvorführungen jeglicher Art (in den Hallen und im Freigelände) sind antrag- und genehmigungspflichtig. Für weitere Informationen setzen Sie sich bitte mit der Ausstellungstechnik der DECHEMA in Verbindung (E-Mail: standapproval@dechema.de).

6. Umweltschutz

Die DECHEMA und die Messe Frankfurt haben sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der DECHEMA ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z.B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden.

Die Aussteller sind verpflichtet, alle artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, und bleiben dafür rechtlich und materiell für ihre Ausstellungsbeteiligung verantwortlich.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, insbesondere die Gewerbeabfallverordnung sowie die Ländergesetze und kommunalen Satzungen.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltungszeit anfallen. Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der Messe Frankfurt bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden.

Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Standes während der Veranstaltung verantwortlich. Mit der fachgerechten Entsorgung der beim Auf- und Abbau anfallenden und zu entsorgenden Abfälle jeglicher Art kann die Messe Frankfurt unter www.achema.de beauftragt werden.

Während der Veranstaltungszeit sind veranstaltungsübliche, durchschnittliche Abfallmengen im Mietpreis enthalten. Sie können in einen Abfallbeutel verpackt am Ende jedes Veranstaltungstages am Gang abgestellt werden.

Hinterlassen der Ausstellungsflächen nach Veranstaltungsende:

Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller in sauberem Zustand spätestens bis zum Abbauende zurückzugeben. Klebebänder, Farbreste u.a. müssen rückstandsfrei entfernt sein.

Die ordnungsgemäße Rückgabe wird auf Antrag in der Halleninspektion nach gemeinsamer Begehung mit dem Be-

auftragten des Ausstellers schriftlich bestätigt. Wurde die Ausstellungsfläche nicht ordnungsgemäß hinterlassen, wird die DECHEMA die Reinigung und Wiederherstellung zu Lasten des Ausstellers vornehmen lassen.

Die Ausstellerhaftung für Unfälle und Folgeschäden endet erst nach ordnungsgemäßer Reinigung und Wiederherstellung. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

6.1.2 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Der Aussteller und seine Vertragspartner (z.B. Standbauer) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.) der Messe Frankfurt zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch die Messe Frankfurt zu veranlassen.

Für kleinere Mengen dieser Sonderabfälle sind auf dem Messegelände gekennzeichnete Behälter aufgestellt.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl-, Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung, Reinigungsmittel

Die Reinigung der Stände kann auf Kosten des Ausstellers bei der DECHEMA bestellt werden (www.achema.de). Die DECHEMA beauftragt ihrerseits die dazu vorgesehenen Reinigungsfirmen über die Messe Frankfurt. Die unmittelbare Vergabe von Reinigungsarbeiten durch Aussteller ist ausgeschlossen.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der DECHEMA zu melden.

6.3.1 Verpackungsmaterial

Die Verpackungsverordnung vom 21.8.1998, BGBl. I, S. 2379 m. Änd. verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen wie Kartonagen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Nutzen Sie daher für Ihre Verpackungen, die Sie zum Abbau wieder benötigen, die Leergut-Lagerung des Logistikservice der Messe Frankfurt. Verpackungsmaterial, das Sie nicht wieder verwerten, können Sie über die Messe Frankfurt einer stofflichen Verwertung zuführen lassen.

6.3.2 Küchenabfälle

Küchen- und Bewirtschaftungsabfälle sind getrennt nach Kunststoffen, Glas, Papier, Restabfällen sortenrein zu sammeln. Wenn die Abfallbeseitigung nicht vom Aussteller selbst vorgenommen wird, kann sie als Dienstleistung bei der Messe Frankfurt bestellt werden.

6.3.3 Produktionsabfälle

Produktionsabfälle sind unter Angabe des Materials und der Menge bei der Messe Frankfurt anzumelden.

6.3.4 Standbauteile

Bei der Verlegung von Teppichböden und Abdeckfolien sind nur PE- bzw. PP-Klebebänder zulässig.

Während des Auf- und Abbaus kann die Entsorgung von Materialien und losem Material unter www.achema.de bestellt werden.

7. Allgemeine Hinweise

Für das gesamte Messegelände gilt die Hausordnung der DECHEMA.

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch den Standbau und den Betrieb seines Standes und der darauf platzierten Exponate entstehen. Der Aussteller und seine Vertragspartner haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Sofern erforderlich haben der Aussteller und seine Vertragspartner für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der DECHEMA zu melden.

Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das eingesetzte Personal ist auf die besonderen Gefahren hinzuweisen.

Während der Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltung müssen die Hallengänge als Rettungswege freigehalten werden. Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut und Exponaten in den Gängen ist deshalb nicht zulässig.

Dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Umwelt, den Ordnungsbehörden, den berufsgenossenschaftlichen Institutionen, der Polizei und der Feuerwehr sowie den Beauftragten der Messe Frankfurt und der DECHEMA ist jederzeit zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Unfallverhütungsmaßnahmen Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Werden Sicherheitsmängel festgestellt, ist den Anordnungen der vorgenannten Stellen unverzüglich Folge zu leisten.

7.1 Haftung

Die DECHEMA übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen der DECHEMA keine Einschränkung. Alle eingetretenen Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der DECHEMA unverzüglich angezeigt werden. Im Übrigen haftet die DECHEMA in jedem Fall nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die DECHEMA haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Einreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. In diesem Zusammenhang besteht keine Haftung der DECHEMA für den Ersatz mittelbarer Schäden/Mangelfolgeschäden, insbesondere nicht für ent-

gangenen Gewinn. Von vorgenannten Haftungsausschlüssen ausgenommen sind Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit. Für Schäden, die durch fehlerhafte Energiever- oder -entsorgung an Exponaten oder aussteller-eigenen Gegenständen entstehen, haftet die DECHEMA nicht.

Frankfurt a.M., Oktober 2022